



# Landesaktionsplan

zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in  
Baden-Württemberg 2.0



Baden-Württemberg

# Impressum

## Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0

**Juli 2025**

### **Herausgeber**

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
sm.baden-wuerttemberg.de

### **Fachliche, konzeptionelle und redaktionelle Mitarbeit**

Anni Schlumberger und Elisa Söll  
Allianz für Beteiligung e. V.  
Augustenstraße 15  
70178 Stuttgart  
allianz-fuer-beteiligung.de

Stand der Recherche: Juni 2025

### **Gestaltung**

Sinem Ertürk (greenbee-design.de)

### **Bildquellenangabe**

Titelbild: KI generiert mit Midjourney  
Graphik „Differenzlinien“ (Seite 45): Kulturshaker (kulturshaker.de)

*Alle Rechte vorbehalten.*

*Nachdruck oder Vervielfältigung von Text und Bildern, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.*

04 – 05	Grußwort Staatssekretärin Dr. Ute Leidig MdL
06 – 07	Kurzfassung
08 – 14	1. Einführung
16 – 17	2. Übergeordnete Ziele
18 – 19	3. Schwerpunktthemen
20 – 23	Schwerpunktthema I: Steuerung
24 – 29	Schwerpunktthema II: Prävention
30 – 35	Schwerpunktthema III: Häusliche Gewalt und Femizide
36 – 39	Schwerpunktthema IV: Sexualisierte Gewalt
40 – 43	Schwerpunktthema V: Digitalisierte Gewalt
44 – 47	Schwerpunktthema VI: Zielgruppenspezifische Aspekte
48	4. Danksagung
50 – 53	5. Quellen
54 – 95	Maßnahmenkatalog



# Grußwort Staatssekretärin Dr. Ute Leidig MdL



Liebe Leserinnen und Leser,

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein Verbrechen, eine Menschenrechtsverletzung und ein wachsendes tiefgreifendes gesellschaftliches Problem. Der Schutz vor Gewalt ist eine staatliche Aufgabe, die einen ganzheitlichen und nachhaltigen Ansatz erfordert. Die Landesregierung legt 2025 mit dem neuen „Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0“ einen Maßnahmenkatalog vor, der den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg einen wichtigen Schritt voranbringen wird.

Während der Ausarbeitung des Landesaktionsplans trat am 28. Februar 2025 auf Bundesebene das Gewalthilfegesetz in Kraft. Das neue Gesetz schafft erstmals einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Frauen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind. Dieser Rechtsanspruch tritt ab dem 1. Januar 2032 in Kraft. Die baden-württembergische Landesregierung hat sich mit Nachdruck für dieses Gesetz eingesetzt und begrüßt es sehr, dass das Gesetz von Bundesministerin Lisa Paus vor der Bundestagswahl eingebracht wurde und Bundestag und Bundesrat mehrheitlich zustimmten. Dieses Gesetz ist ein Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt an Frauen!

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein ambitionierter und langfristiger Prozess. Der Landesaktionsplan wird eine wichtige Brückenfunktion auf

dem Weg zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg einnehmen.

Der Landesaktionsplan 2025 baut auf dem vorangehenden Landesaktionsplan von 2014 auf. Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frauen- und Kinderschutzhäuser, Fachberatungsstellen, Justiz- und Polizeibehörden und weiterer Institutionen leisten täglich einen großartigen Beitrag dazu, dass Menschen in unserer Gesellschaft Schutz und Beratung auf verschiedene Weise angeboten werden kann. Über Jahrzehnte haben sie wertvolle Aufbauarbeit geleistet. Dennoch steigt die Zahl Betroffener von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt an. Und es entwickelt sich eine besorgniserregende gesellschaftliche Strömung von zunehmend sexistischen und frauenfeindlichen Einstellungen. Frauenfeindlichkeit kann nicht nur zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen füh-

ren, sondern stellt eine Gefahr für die Sicherheit und Stabilität unserer offenen, demokratischen Gesellschaft dar.

Es ist der Landesregierung ein Anliegen, die Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt offen zu benennen und zu bekämpfen. Neben dem bedarfsgerechten Ausbau des bisherigen Hilfesystems und der Ausweitung erfolgreicher Angebote umfasst dieser Landesaktionsplan daher wichtige Maßnahmen zur öffentlichen Bekanntmachung der Istanbul-Konvention sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Nur durch eine weitere Enttabuisierung und stetige Information kann betroffenen Personen der Zugang zum Hilfesystem erleichtert und können Fachkräfte in ihrer professionellen Unterstützung gestärkt werden.

Es freut mich sehr, dass 47 Maßnahmen durch die Zusammen-

arbeit unseres Ministeriums mit den anderen Ressorts und rund 80 externen Expertinnen und Experten entwickelt wurden. Dank dieses tatkräftigen Engagements werden Herausforderungen wie der Schutz vor digitalisierter Gewalt oder der Anstieg an Femiziden klar benannt und Handlungsoptionen aufgezeigt. Die erarbeiteten Maßnahmen senden eine deutliche Botschaft: Wir lassen uns von den erschreckenden Zahlen nicht entmutigen und handeln entschlossen.

Ich lade Sie herzlich dazu ein, den Landesaktionsplan als eine Chance und Verpflichtung zu verstehen, Gewalt gegen Frauen gemeinsam nachhaltig zu bekämpfen, gewaltausübende Personen noch stärker in die Verantwortung zu nehmen und Gewaltkreisläufe zu durchbrechen. Nur durch ein gemeinsames aktives Handeln können wir eine gewaltfreie Gesellschaft erreichen.

**Dr. Ute Leidig MdL**

**Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg**

# Kurzfassung

## **DIE ZUKUNFT DES GEWALTSCHUTZES IN BADEN-WÜRTTEMBERG: DER LANDESAKTIONSPLAN ALS “BRÜCKE” ZUM GEWALTHILFEGESETZ**

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0 (kurz: Landesaktionsplan 2025) wurde am 29.07.2025 vom Ministerrat beschlossen. Ziel des Planes ist die Verbesserung des Schutzes vor - insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichteter - geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie die Verhinderung von Femiziden. Im Hinblick auf die vom Land durch das Gewalthilfegesetz zu unternehmenden Anstrengungen kommt dem vorliegenden Landesaktionsplan 2025 eine entscheidende Brückenfunktion zu. Es werden die Weichen gestellt, um den Gewaltschutz im Land nachhaltig zu verbessern und eine Ausrichtung des Hilfesystems vorzunehmen, die an den Herausforderungen der Zukunft orientiert ist.

## **SCHUTZ VOR GESCHLECHTSSPEZIFISCHER UND HÄUSLICHER GEWALT**

Mit dem Beschluss des Landesaktionsplans 2025 greift die Landesregierung aktuelle Herausforderungen im Gewaltschutz in Baden-Württemberg auf. Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

und häuslicher Gewalt“ (kurz: Istanbul-Konvention) ist dafür die Richtschnur. Die insgesamt 47 Maßnahmen reichen von Schutzmöglichkeiten über Hilfsangebote bis hin zu Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Gegensatz zum Gewalthilfegesetz beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht ausschließlich auf Frauen. Vielmehr soll der Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten in Baden-Württemberg allen Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ermöglicht werden. Außerdem sollen die individuellen Lebenssituationen und Zugangshürden zu Schutz und Beratung besser berücksichtigt werden.

## **FORTSCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN**

In den vergangenen Jahren konnte eine deutliche Steigerung der Haushaltsmittel von **820.000 Euro in 2014 auf 16.109.800 Euro in 2025** für den Gewaltschutz erreicht werden. Unter anderem wurde dadurch der Ausbau von dringend benötigten Schutzplätzen von 740 Plätzen in 2014 auf 876 Plätze in 2025 und die Eröffnung von vier Gewaltambulanzen im Land ermöglicht. Darüber hinaus wurden zahlreiche Modellprojekte gefördert. Exemplarisch lässt sich das Modellprojekt „Mobile Teams“, ein Beratungsangebot für Betroffene von

häuslicher und sexualisierter Gewalt insbesondere in ländlichen Regionen, erwähnen.

Zur Ermittlung der aktuellen Anliegen und Herausforderungen wurden ca. 80 Expertinnen und Experten in die Erarbeitung des Landesaktionsplanes 2025 eingebunden. Unter anderem fehlende Plätze in Frauenhäusern, Schwierigkeiten die bestehenden Hilfsangebote von Fachberatungsstellen wahrzunehmen sowie das mangelnde gesamtgesellschaftliche Bewusstsein für das Thema wurden als Probleme eingebracht.

### **DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN**

Um diesen zentralen Herausforderungen in den kommenden Jahren zielgerichtet begegnen zu können, wurden die folgenden Maßnahmen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ausgewählt, um ihre Umsetzung mit besonderem Nachdruck voranzutreiben:

1. Ausbau von Schutzplätzen für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
2. Verstärkung von „Second Stage“-Projekten
3. Ausweitung des niedrigschwelligen Zugangs zu Gewaltambulanzen
4. Sicherstellung der Zugänge zu Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher und

sexualisierter Gewalt

5. Zukunftsfähige Ausstattung des Hilfesystems
6. Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für eine landesweite koordinierte Öffentlichkeitsarbeit
7. Aus- und Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen und ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere zu den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sowie digitalisierte Gewalt

### **GEWALTSCHUTZ ALS AUFGABE FÜR DIE GANZE GESELLSCHAFT**

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, sind noch immer ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem. Fast jeden Tag wird eine Frau oder ein Mädchen in Deutschland getötet. Die Bundesregierung, die Länder und Kommunen stehen somit in der Pflicht den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu verbessern und für die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Dieser Landesaktionsplan 2025 ist ein wichtiger Schritt, um Gewalt bis hin zu Tötungen zu verhindern und mehr Unterstützung im Land bereitzustellen.

# 1. Einführung

## RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN: DAS GEWALTHILFEGESETZ UND DIE ISTANBUL-KONVENTION

Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren konsequent für eine bundeseinheitliche Gesamtstrategie und die Schaffung eines bundesgesetzlichen Rahmens zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz: Istanbul-Konvention) eingesetzt. Nach beharrlichem Hinarbeiten auf ein Gewalthilfegesetz legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (kurz: Bundesfamilienministerium) im November 2024 einen Referentenentwurf vor. Dieser wurde Ende 2024 in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag fand Ende Januar 2025 zu einer parteiübergreifenden Einigung und hat das **„Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“** (kurz: Gewalthilfegesetz) vor der Wahl des neuen Bundestags am 24. Februar 2025 beschlossen. Am 14. Februar 2025 stimmte auch der Bundesrat dem Gewalthilfegesetz zu. Das Gesetz trat am 28. Februar 2025 in Kraft.<sup>1</sup>

Das Gewalthilfegesetz schafft erstmalig eine eigenständige bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfe bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Es vollzieht damit einen Paradigmenwechsel weg von uneinheitlichen und finanziell ungesicherten Hilfestrukturen hin zu einem verlässlichen Hilfesystem, das für jede von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffene Frau bundesweit gleichwertig zugänglich ist. Das Gewalthilfegesetz nimmt den Staat in die Verantwortung, indem es seine Schutzpflichten aus der im Jahr 2017 vom Bundestag ratifizierten Istanbul-Konvention und dem Grundgesetz konkretisiert und einen Rechtsanspruch auf kostenlosen Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit normiert. Damit ist ein Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt an Frauen erreicht.

Auf Bundesebene wurde 2024 außerdem die erste „Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention“ veröffentlicht. Diese soll für die kommenden

fünf Jahre das Gerüst für die Bemühungen der Bundesregierung zur „Verhütung und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ bilden.<sup>2</sup> Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung gemäß dem Gewalthilfegesetz tritt jedoch erst am 1. Januar 2032 in Kraft. Damit dieser erfüllt werden kann, beteiligt sich der Bund innerhalb der nächsten zehn Jahre mit rund 2,6 Milliarden Euro an Auf- und Ausbau sowie Betrieb eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Hilfesystems.<sup>3</sup> Die Hauptverantwortung tragen die Länder, welche gemeinsam mit den Kommunen vor große finanzielle Herausforderungen gestellt werden.

Ziel für die Entwicklung des Gewaltschutzes in Baden-Württemberg ist es, während der kommenden Aufbau- und Transformationsphase die Situation von betroffenen Frauen kontinuierlich zu verbessern. Auch wenn sich Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt erst in knapp sieben Jahren auf einen Rechtsanspruch berufen können, muss der Zugang zu adäquater Hilfe so schnell wie möglich für alle Frauen sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die vom Land dafür zu unternehmenden Anstrengungen kommt dem vorliegenden Landesaktionsplan 2025 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg eine entscheidende Brückenfunktion zu: Während das Gewalthilfegesetz ganz wesentliche strukturelle und finanzielle Bedingungen im Land mittel- und langfristig verändern wird, zielt der Landesaktionsplan 2025 auf Verbesserungen im Gewaltschutz ab, die kontinuierlich sowie kurz- und mittelfristig greifen sollen. Er gewährleistet eine passgenaue Umsetzung von Maßnahmen, die spezifische Bedarfe und aktuelle Herausforderungen in Baden-Württemberg berücksichtigen. Durch den ressortübergreifenden und geschlechts-/zielgruppenspezifischen Ansatz werden ganz unterschiedliche Aspekte der Gewaltprävention und Gewaltintervention berücksichtigt. Mit dem Landesaktionsplan 2025 und den enthaltenen Maßnahmenvorschlägen werden die Weichen gestellt, um den Gewaltschutz im Land nachhaltig zu verbessern

und durch konkrete Vorhaben bereits jetzt Veränderungen anzustoßen. Auf diese Weise können in den kommenden Jahren Strukturen erprobt werden, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Gewaltschutzes führen werden und die dann in das Gewalthilfesystem als Ganzes integriert werden können.

## **DER LANDESAKTIONSPLAN 2014 UND SEINE UMSETZUNG**

Der vorliegende Landesaktionsplan 2025 baut auf dem bereits 2014 verabschiedeten ersten „Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen“ (kurz: Landesaktionsplan 2014) für Baden-Württemberg auf. Ziel dieses Planes war es ebenfalls, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, die von Gewalt betroffenen Frauen Schutz und Unterstützung bieten. In diesem Sinne wurden konkrete Maßnahmen zur Prävention und zur nachhaltigen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen definiert. Diese Ziele sowie die dazugehörigen Maßnahmen dienten in den vergangenen elf Jahren als Leitlinien für die Landesregierung, um geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen. Die Umsetzung des Landesaktionsplans 2014 wird seit Ende 2015 zudem von einem Fachbeirat, dem „Landesbeirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen“ (kurz: „Landesbeirat“), begleitet. Die darin vertretenen Expertinnen und Experten bringen Perspektiven, Erfahrungen und Bedarfe aus den Kommunen und Landkreisen, dem Hilfesystem und der Fachpraxis ein, sodass bei politischen Entscheidungen konkrete Erfordernisse und aktuelle Entwicklungen im Land berücksichtigt werden.

Seit der Verabschiedung des ersten Landesaktionsplanes 2014 wurden bereits zahlreiche Maßnahmen des Plans umgesetzt, die einen grundlegenden Beitrag zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt leisten. Grundsätzlich konnte in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung der finanziellen Mittel für den Schutz von Betroffenen erreicht werden. Unter anderem wurde dadurch der Ausbau von dringend benötigten Schutzplätzen von 740 Plätzen in 2014 auf 876 Plätze in 2025 und die Eröffnung der zwischenzeitlich vierten Gewaltambulanz im Land ermöglicht. Als wichtiges Beispiel für den Gewaltschutz von Männern ist an dieser Stelle auch die Förderung des Männerhilfetelefon zu nennen. Das Männer-

hilfetelefon ist eine spezialisierte Anlaufstelle für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.<sup>4</sup> Zudem konnte durch das Modellprojekt „Mobile Teams“ das Beratungsangebot für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt insbesondere in ländlichen Regionen verbessert werden. Außerdem wurde seit 2014 auch die Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit der am Gewaltschutz beteiligten Institutionen durch die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (kurz: Sozialministerium) ausgebaut.

## **NEUE HERAUSFORDERUNGEN UND STEIGENDE FALLZAHLEN**

Parallel zu den – an dieser Stelle nur beispielhaft angeführten – Maßnahmen, welche für die Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ganz konkret mehr Schutz und Hilfe bedeuten, haben sich gesellschaftliche, rechtliche und politische Bedingungen maßgeblich verändert.

Die Zahl der gemeldeten Fälle von geschlechtsspezifischer gegen Frauen gerichteter Gewalt, frauenfeindlicher Hasskriminalität, häuslicher Gewalt und Tötungsdelikten an Frauen sind bundesweit weiter gestiegen. Die Gründe für die steigenden Fallzahlen sind laut Bundeskriminalamt in gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre zu finden. Ein Beispiel dafür sei das Internet: Dort würden frauenfeindliche Hassbotschaften weit verbreitet, was dazu führen könne, dass sich Menschen in ihrer Ablehnung gegenüber Frauen bestärken und dadurch eher zu Gewalt bereit seien. Gleichzeitig weisen die Zahlen auf eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und ein verändertes Anzeigeverhalten hin.<sup>5</sup> Das zeigt, welchen Beitrag Maßnahmen zum Gewaltschutz und Angebote zur Gewaltprävention leisten können – und wie viel Arbeit an dieser Stelle noch zu tun ist: Insbesondere in den Bereichen häusliche Gewalt und digitalisierte Gewalt wird auch weiterhin von einem „erheblichen“ Dunkelfeld ausgegangen – also solche Fälle, welche nicht angezeigt und somit auch nicht polizeilich erfasst werden.<sup>6</sup>

Auch die Formen der Gewalt haben sich gewandelt: Während beispielweise digitalisierte Gewalt im Jahr 2014 noch kein bestimmendes Thema darstellte –

und im Landesaktionsplan 2014 daher auch nicht explizit behandelt wurde –, zeigt sich in aktuellen Erhebungen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im digitalen Raum inzwischen immer weiter zunimmt.<sup>7</sup> Die spezifischen Ausprägungen geschlechtsspezifischer digitalisierter Gewalt sind sehr vielfältig: Die Abwertung, Bedrohung und Beleidigung von Personen im digitalen Raum aufgrund ihres Geschlechtes („Hatespeech“) ist an dieser Stelle ebenso zu nennen wie das Veröffentlichens intimer Fotos oder Videos ohne Einverständnis der betroffenen Person („Non Consensual Pornography“). Beim sogenannten „Love-Scamming“ bzw. „Romance-Scamming“ machen sich die Täter die Anonymität des Internets zunutze, um durch das vorsätzliche Vortäuschen romantischer Beziehungen insbesondere allein lebende Männer und Frauen dazu zu bringen, ihnen Geld zu überweisen.<sup>8</sup>

Auch die Verfolgung und Kontrolle von Betroffenen wird den gewaltausübenden Personen durch digitale Werkzeuge und unter dem Deckmantel der Anonymität im Internet erleichtert: Betroffene von Cyber-Stalking werden beispielsweise mit Hilfe von Ortungsdiensten oder Videoüberwachung verfolgt.<sup>9</sup> Die rasante Weiterentwicklung der Formen digitalisierter Gewalt bringen große Herausforderungen für Betroffene und Fachkräfte mit sich.

#### **WEITERENTWICKLUNG DES LANDESAKTIONSPLANS: EIN SCHRITT IN DIE ZUKUNFT**

Um diesen – an dieser Stelle nur grob skizzierten – gesellschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen Verantwortungen gerecht zu werden, wurde im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ (Koalitionsvertrag 2021) festgeschrieben, dass der Landesaktionsplan 2014 weiterentwickelt und fortgeschrieben werden soll.<sup>10</sup> Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurden von Expertinnen und Experten sowie Vertretungen verschiedener Zielgruppen Herausforderungen, Ziele und Maßnahmen erarbeitet.<sup>11</sup> Diese fachlichen Empfehlungen bilden die Grundlage für den vorliegenden

Landesaktionsplan 2025.

#### **EVALUIERUNG DER UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Unterzeichnerstaaten wird von der – speziell zu diesem Zweck ins Leben gerufenen – unabhängigen „Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz: GREVIO) beobachtet. 2022 legte GREVIO einen ersten Schattenbericht vor, in welchem sie die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland evaluiert. Hierin begrüßt GREVIO einerseits die Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention, weist aber gleichzeitig auf bestehende Unzulänglichkeiten hin. Damit bildet der Schattenbericht – neben der Istanbul-Konvention selbst – eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der weiteren Umsetzung der Konvention.<sup>12</sup>



# Istanbul-Konvention

**Ein wichtiger Beweggrund für die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Landesaktionsplans 2014 war die dringend notwendige Einarbeitung und Berücksichtigung der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Zentral ist an dieser Stelle die Istanbul-Konvention, die bereits 2011 von der Bundesregierung unterzeichnet wurde. Am 12. Oktober 2017 durch den Deutschen Bundestag ratifiziert, trat die Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 bundesweit in Kraft. Dieses internationale Übereinkommen stellt seither geltendes Bundesrecht dar – und muss entsprechend auf allen staatlichen Ebenen im Sinne eines effektiven Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie häuslicher Gewalt ausgestaltet werden.**

**Die Istanbul-Konvention umfasst insgesamt 12 Kapitel und 81 Artikel, die sich auf vier zentrale Handlungsfelder konzentrieren:<sup>13</sup>**

**INTEGRIERTE POLITIK:** Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sind Probleme, die alle gesellschaftlichen Bereiche umfassen – entsprechend kann eine langfristige Strategie nur erfolgreich sein, wenn möglichst viele relevante staatliche und nichtstaatliche Institutionen in die Gestaltung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen eingebunden werden. Die Istanbul-Konvention schreibt daher den Anspruch fest, eine koordinierte Zusammenarbeit aller – für den Gewaltschutz relevanter – Institutionen zu organisieren.

**PRÄVENTION:** Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu verhindern, bevor sie passiert. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung einerseits sowie Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter andererseits als maßgeblich betrachtet.

**SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG:** Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sollen durch die Bereitstellung von niedrighelwigen und zugänglichen Hilfs- und Schutzangeboten, wie beispielsweise Frauenhäusern oder Hilfstelefonen vor weiterer Gewalt geschützt und in ihrer vulnerablen Situation unterstützt werden.

**MATERIELLES RECHT:** Auch die Strafverfolgung und die Arbeit mit Gewaltausübenden spielen eine zentrale Rolle in der Istanbul-Konvention. Mit dem Ziel, Betroffene nachhaltig zu schützen und weitere Gewalttaten zu verhindern, verpflichten sich Unterzeichnerstaaten zur Einführung und Durchsetzung entsprechender rechtlicher Anpassungen und gefahrenabwehrender Maßnahmen.

Einen weiteren zentralen Ausgangspunkt für den vorliegenden Landesaktionsplan 2025 stellt die „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg (2021-2022)“ der Universität Stuttgart dar. Die Evaluation war als Maßnahme im Landesaktionsplan 2014 definiert und wurde daraufhin im Auftrag des Sozialministeriums umgesetzt und 2023 veröffentlicht. Ziel der Studie war es, wissenschaftlich fundiert Fortschritte und Leerstellen hinsichtlich des Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Baden-Württemberg abzubilden. Im Ergebnis konstatiert der Bericht, dass „kontinuierliche Weiterentwicklungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention“ erreicht werden konnten<sup>14</sup>. Als Beispiele für diese positiven Fortschritte heben die Verfasserinnen der Studie unter anderem Modellprojekte wie die „Mobilen Teams“ sowie die Möglichkeiten der überregionalen Vernetzung des Hilfesystems hervor. Zusätzlich wurden weitere Bedarfe und Entwicklungspotentiale erhoben, welche nun Eingang in den vorliegenden Landesaktionsplan 2025 finden konnten.<sup>15</sup>

## BETEILIGUNGSPROZESS

Im Koalitionsvertrag 2021 wurde die Landesregierung ausdrücklich verpflichtet, den Landesaktionsplan 2014 weiterzuentwickeln und an die Vorgaben der Istanbul-Konvention anzupassen. Um Maßnahmen und Ziele zu erarbeiten, die genau auf die spezifischen Gegebenheiten in Baden-Württemberg zugeschnitten sind, legte das federführende Sozialministerium besonderen Wert auf die Einbindung von Expertinnen und Experten. Zwischen Mai und Dezember 2024 wurde daher ein sogenannter

Stakeholderprozess durchgeführt, um eine fachliche Empfehlung als Grundlage für den politischen Entscheidungsprozess zu erarbeiten. Rund 80 Expertinnen und Experten aus ungefähr 50 Institutionen waren an diesem Prozess beteiligt. Neben den Mitgliedern des Landesbeirats zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen, brachten sich zahlreiche weitere Fachleute aus dem Hilfesystem, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und anderen relevanten Bereichen ein. Die Konzeption und Moderation des Stakeholderprozesses übernahm die Allianz für Beteiligung e. V. in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden sechs Arbeitsgruppen gebildet, die sich je einem Schwerpunktthema widmeten: „Steuerung“, „Prävention“, „Sexualisierte Gewalt“, „Häusliche Gewalt und Femizide“, „Digitalisierte Gewalt“ sowie „Zielgruppenspezifische Maßnahmen“. Die Aufteilung der thematischen Arbeitsgruppen orientiert sich an den Kapiteln der Istanbul-Konvention, einschlägigen Gewaltformen und an einer zielgruppenspezifischen Perspektive. Der Prozess bestand aus zwei Beteiligungsphasen. Zunächst (Juni / Juli 2024) verständigten sich die Teilnehmenden über zentrale Fragestellungen, übergeordnete Ziele und mögliche Maßnahmen. In der zweiten Phase (Oktober/November 2024) wurden diese gemeinsam ergänzt und konkretisiert. Ende 2024 wurden die Prozessergebnisse mit dem Landesbeirat abgestimmt und anschließend als fachliche Empfehlung an die Ministerien zur ressortübergreifenden Abstimmung weitergegeben.



## ZIELGRUPPE: LANDESAKTIONSPLAN – FÜR WEN?

Die Maßnahmen des Landesaktionsplans 2025 sollen allen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Personen zugutekommen. Gleichzeitig sind Frauen und Mädchen überdurchschnittlich betroffen. Der Fokus des vorliegenden Landesaktionsplanes 2025 liegt daher auf dem Schutz von Frauen und Mädchen.

# Geschlechtsspezifische Gewalt

Was genau ist unter dem Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt zu verstehen? Der Landesaktionsplan 2025 orientiert sich an der folgenden Definition des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

*Geschlechtsspezifische Gewalt ist Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richtet. Sie umfasst alle Formen von Gewalt, also körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Frauen sind zum Beispiel von sexualisierter und häuslicher Gewalt überproportional häufig, aber nicht ausschließlich betroffen.<sup>16</sup>*

Der Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt schließt nach dieser Definition also zunächst alle Geschlechter ein. Konkret bedeutet das, dass auch Männer und queere Personen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sein können. Die überproportionale Betroffenheit von Frauen und Mädchen begründet jedoch die Notwendigkeit den Schwerpunkt der Istanbul-Konvention, und somit des vorliegenden Landesaktionsplanes 2025, auf die Bekämpfung von und auf den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gegen Frauen zu legen – ohne dabei andere Geschlechter grundsätzlich auszuschließen.

Häusliche Gewalt wird als Gewaltform an einigen Stellen des Landesaktionsplanes besonders hervorgehoben, da diese nicht ausschließlich aufgrund geschlechtsspezifischer Motivlagen begangen wird.

## STATISTISCHE ERFASSUNG

Auf Initiative Baden-Württembergs hat die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten ins Leben gerufen. Ein Meilenstein der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist die Entwicklung einer bundeseinheitlichen polizeilichen Definition, die neben vorurteilsgeleiteten Delikten der Hasskriminalität innerhalb des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität auch vornehmlich gegen Frauen gerichtete Straftaten der Allgemeinkriminalität (Polizeiliche Kriminalstatistik) in den Blick nimmt. Zu diesen spezifischen Delikten zählen solche Delikte, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen. Das umfasst die Daten zu versuchten und vollendeten Fällen. Diese unterliegen innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) jedoch Einschränkungen: Da nicht bei jeder Straftat die Tatmotivation feststellbar ist und diese auch nicht in der PKS abgebildet wird, sind die Darstellungen nur eine Annäherung an die Realität. Die nun vorliegende Datenbasis ist zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, langfristigen kriminalpolitischen Planung und Evaluation von Maßnahmen sowie zur kriminologischen Forschung nutzbar.<sup>17</sup>

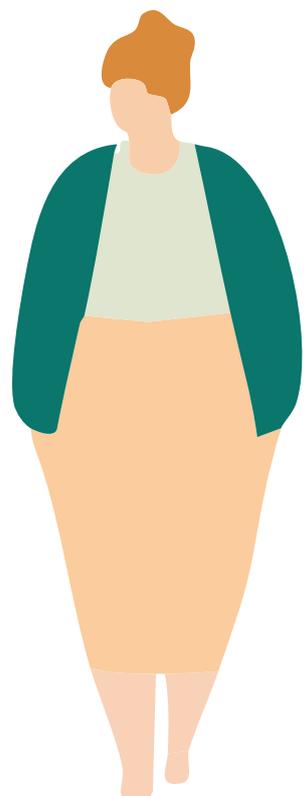
Der Landesaktionsplan 2025 verfolgt einen geschlechts- und zielgruppenspezifischen Ansatz: Die intersektionalen Überschneidungen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit anderen Formen von Diskriminierung – beispielsweise Rassismus, Klassismus, Queerfeindlichkeit oder andere gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeiten – werden explizit einbezogen.<sup>18</sup> Dies entspricht auch der Zielsetzung des Koalitionsvertrags 2021, der festhält: „Wir werden die Präventionsarbeit gegen Frauenfeindlichkeit fördern, die auch die Überschneidungen mit anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie zum Beispiel Rassismus in den Blick nimmt.“<sup>19</sup> Mit diesem Ansatz wird gewährleistet, dass der Landesaktionsplan 2025 nicht nur umfassend, sondern eben auch differenziert und spezifisch auf die vielfältigen Bedarfe von Personen eingeht, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind (hierbei werden die zielgruppenspezifischen Maßnahmen auf mögliche Benachteiligungen und Stigmatisierungen anderer Gruppen geprüft). Die Zielgruppe des Landesaktionsplans 2025 umfasst somit alle Personen bzw. Gruppen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität von Gewalt besonders bedroht oder betroffen sind.

## **STRATEGISCHE SCHNITTSTELLEN**

Der Landesaktionsplan 2025 formuliert eine Strategie, um den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Land zu verbessern. Darüber hinaus bestehen auf Landesebene weitere Aktionspläne und Strategien, die teilweise dieselben Ziele verfolgen und ähnliche Themenfelder tangieren. Dies sind beispielsweise:

- Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg 2025“
- Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie
- Landesaktionsplan Stark gegen Diskriminierung
- Masterplan Kinderschutz
- Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg 2.0

Synergien und Erkenntnisse aus diesen Bereichen tragen gemeinsam zu einem vielfältigen und sicheren Baden-Württemberg bei.



# 2. Übergeordnete Ziele

Der vorliegende Landesaktionsplan 2025 umfasst insgesamt 47 Einzelmaßnahmen, welche ganz unterschiedliche und vielfältige Themengebiete, Aspekte und Fragestellungen aufgreifen. Angesichts dieser Komplexität sind übergeordnete Ziele unverzichtbar: Indem sie aufzeigen, welches Gesamtbild hinter den vielen Einzelmaßnahmen steht, sollen die neun übergeordneten Ziele Orientierung während der Umsetzung des Landesaktionsplanes 2025 bieten. Die Ziele bündeln also die zentralen Anliegen und ermöglichen so, die Maßnahmen gezielt und strategisch auszurichten. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die übergeordneten Ziele wurden aus den Herausforderungen und Schwerpunkten abgeleitet, welche die Expertinnen und Experten in den themati-

schen Arbeitsgruppen als besonders relevant für die einzelnen Themenfelder herausarbeiteten: Von diesen ganz konkreten Beiträgen und Beispielen konnten neun Ziele abstrahiert werden, welche nun nicht mehr im ausschließlichen Zusammenhang mit einzelnen Aspekten stehen, sondern allen Maßnahmen übergeordnet werden können. Im weiteren Arbeits- und Abstimmungsprozess wurden die Ziele präzisiert und mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention abgeglichen. Die Zuordnung der Ziele zu den Kapiteln der Istanbul-Konvention verdeutlicht deren systematische Verankerung und stellt zudem sicher, dass die Ziele die zentralen Kernpunkte der Konvention aufgreifen und dieser entsprechen. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.



**DIE FOLGENDEN NEUN ZIELE FASSEN DIE WESENTLICHEN PRIORITÄTEN DES LANDESAKTIONSPLANS ZUSAMMEN:**

- 1. Sicherstellung und Verbesserung der Hilfen und des Schutzes** vor allen Formen von **geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**, insbesondere zur Verhinderung von Femiziden und mit der Berücksichtigung von **zielgruppenspezifischen Schutzbedarfen** in Baden-Württemberg  
*(Kapitel I - Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen)*
- 2. Weiterentwicklung von Koordinations- und Steuerungsstrukturen mit klaren Zuständigkeiten** zur Gewährleistung der **ganzheitlichen Umsetzung** der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg  
*(Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)*
- 3. Etablierung einer nachhaltigen, strukturell verankerten Vernetzung und der effektiven, interdisziplinären Kooperation aller relevanten zivilgesellschaftlichen, politischen und staatlichen Akteurinnen und Akteure** im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg  
*(Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)*
- 4. Zukunftsfähige Ausstattung des Hilfesystems** durch den effizienten Einsatz, die Gewährleistung und Ausweitung von **Strukturen und Ressourcen (finanziell, personell, institutionell)** für ein resilientes Hilfesystem  
*(Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung; Kapitel IV – Schutz und Unterstützung)*
- 5. Gewährleistung bedarfsgerechter, niedrigschwelliger und schneller Zugänge zu angemessenen, fachlichen und diskriminierungsfreien Schutz- sowie Hilfsangeboten** für alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und deren (mit-) betroffenen Kindern, die zielgruppenspezifische Bedarfe berücksichtigen, in Eilfällen sofortige Hilfestellung leisten, zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation beitragen und die Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive unterstützen  
*(Kapitel IV – Schutz und Unterstützung; Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen)*
- 6. Nachhaltige Ursachenbekämpfung und frühzeitige Verhinderung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt** durch präventive Maßnahmen, wie Sensibilisierung, Fort- und Ausbildungen und Täterarbeit  
*(Kapitel III – Prävention)*
- 7. Umfassende politische, gesellschaftliche sowie zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit** für geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem sowie zu Informationen über Zugänge zu Hilfe- und Schutzmöglichkeiten  
*(Kapitel III – Prävention)*
- 8. Vermeidung sekundärer Viktimisierung** durch die Sicherstellung von **Qualitätsstandards** bei Hilfe-, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen  
*(Kapitel IV – Schutz und Unterstützung; Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen)*
- 9. Konsequente, schnelle Untersuchung und Strafverfolgung von geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewalttaten sowie die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens**, der den Schutz und die Geltendmachung der Rechte aller Betroffenen im Sinne der Istanbul-Konvention verpflichtend garantiert, und gewährleistet, dass die Rechte ohne zusätzliche Hürden in Anspruch genommen werden können.  
*(Kapitel V – Materielles Recht; Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen; Kapitel VII – Migration und Asyl)*

# 3. Schwerpunktthemen

Der vorliegende Landesaktionsplan 2025 und die darin enthaltenen Maßnahmen sind in ihrer thematischen Gliederung an die Kapitel der Istanbul-Konvention angelehnt. Außerdem wird ein starker Fokus auf bestimmte Gewaltformen (sexualisierte, häusliche und digitalisierte Gewalt) sowie die Bedarfe spezifischer Zielgruppen gelegt. Diese Struktur erleichtert den Überblick und die Orientierung innerhalb des Landesaktionsplanes 2025 und ermöglicht zudem eine gezielte inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Themenbereichen. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die Schwerpunkte des Landesaktionsplanes 2025 überschneiden sich thematisch. Das ist aufgrund der komplexen und vielschichtigen Problemstellungen unvermeidbar und ermöglicht zudem eine multiperspektivische Betrachtung zentraler Aspekte geschlechtsspezifischer und häuslicher

Gewalt. Mit diesem umfassenden und ganzheitlichen Ansatz versucht der Landesaktionsplan 2025 zudem dem Anspruch einer zielgruppenspezifischen Grundhaltung gerecht zu werden und ganz explizit auch Personen mitzudenken, die strukturell mehrfach benachteiligt sind: Das Zusammenwirken von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit anderen Formen struktureller Benachteiligung, wie zum Beispiel Rassismus, Armut etc., soll explizit berücksichtigt werden (siehe Schwerpunktthema „Zielgruppenspezifische Aspekte“). Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt kann außerdem unterschiedliche Ausprägungen und Formen annehmen, welche sich in der Realität meist nicht klar kategorisieren lassen und erst recht nicht gegenseitig ausschließen (physisch und/ oder psychisch, digital und/ oder analog, etc.). Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.



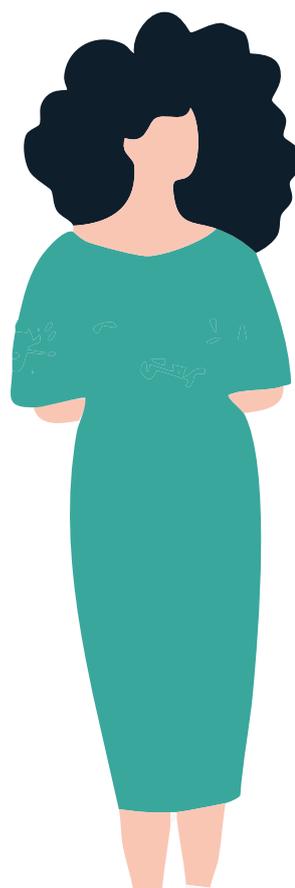
## DIE SCHWERPUNKTTHEMEN IM ÜBERBLICK

**Steuerung (Schwerpunktthema I, Seite 20-23):** Ein koordiniertes Vorgehen im Kampf gegen geschlechtspezifische und häusliche Gewalt ist eine zentrale Vorgabe der Istanbul-Konvention. Im Landesaktionsplan 2025 schlägt sich das unter anderem in Maßnahmen zum Ausbau der Vernetzung und zur Begleitung der Maßnahmenumsetzung nieder.

**Prävention (Schwerpunktthema II, Seite 24-29):** Die Bedeutung einer effektiven und umfassenden Präventionsarbeit spielt in der Istanbul-Konvention eine zentrale Rolle. Der Landesaktionsplan 2025 übersetzt die in der Konvention definierten Anforderungen unter anderem in Maßnahmen zur gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung sowie professionsgebundene Fortbildungen. Ein weiteres Augenmerk liegt zudem auf der Weiterentwicklung der Täterarbeit.

**Spezifische Gewaltformen (Schwerpunktthemen III, IV und V; Seite 30-43):** Die Themenfelder „Häusliche Gewalt und Femizide“ (Kapitel III), „Sexualisierte Gewalt“ (Kapitel IV) und „Digitalisierte Gewalt“ (Kapitel V) greifen die spezifischen Herausforderungen eben jener Gewaltformen auf und definieren Maßnahmen, um Betroffene in Zukunft besser schützen und unterstützen zu können.

**Zielgruppenspezifische Aspekte (Schwerpunktthema VI; Seite 44-47):** Ein abschließender Themenschwerpunkt widmet sich zielgruppenspezifischen Aspekten, die im Kampf gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt relevant werden (können). Es geht also um Fragen, wie: *Welche Schutzbedarfe haben spezifische Zielgruppen? Wo stoßen Personen mit spezifischen Bedarfen auf Hürden beim Zugang zu Hilfsangeboten? Welchen besonderen (Mehrfach-)Belastungen sind bestimmte Zielgruppen ausgesetzt?* Im Gegensatz zu den vorhergehenden Kapiteln sind diesem keine spezifischen Maßnahmen zugeordnet, vielmehr wurden die spezifischen Schutzbedarfe verschiedener Zielgruppen – soweit möglich – in allen Maßnahmen und Zielen des Landesaktionsplanes 2025 berücksichtigt. Durch diesen geschlechts- und zielgruppenspezifischen Ansatz sollen möglichst ganzheitlich Zugangshürden verringert und Bedarfe gezielter angegangen werden.



# Schwerpunktthema I: Steuerung

Eine wirksame Umsetzung des Landesaktionsplans 2025 erfordert die Einbettung in eine umfassende Gesamtstrategie. Dabei stehen Fragen nach einer stärkeren Vernetzung auf allen Ebenen und einem gemeinsamen, koordinierten Vorgehen im Mittelpunkt. Zudem sind Begleitung, Monitoring und Evaluierung der Umsetzung zentrale Aspekte, die für die nachhaltige Wirksamkeit bedacht werden müssen.

## **ERFORDERNISSE DER ISTANBUL-KONVENTION**

Die Istanbul-Konvention behandelt die Frage der politischen Steuerung und Umsetzung in einem eigenen Kapitel (Kapitel II: „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“). Mit den darin beschriebenen Maßnahmen gibt sie den Unterzeichnerstaaten einen groben Rahmen für eine nachhaltige und ganzheitliche Umsetzung der Konvention vor.

Die Istanbul-Konvention stellt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine koordinierte Gesamtstrategie zu entwerfen als grundlegenden Aspekt heraus: Eine enge Zusammenarbeit aller relevanter Institutionen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft wird als unerlässlich betrachtet, um eine wirkungsvolle Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Artikel 7, Artikel 9). Die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle spielt dabei eine entscheidende Rolle. Sie soll den Austausch und die Vernetzung der Akteure fördern und sicherstellen, sodass die unterschiedlichen Maßnahmen wirkungsvoll ineinandergreifen können (Artikel 10). Gleichzeitig ist in der Konvention der Anspruch einer angemessenen und gesicherten Finanzierung der Schutzmaßnahmen durch öffentliche Mittel verankert. So sollen Angebote zur Unterstützung von Betroffenen etabliert und langfristig aufrechterhalten werden (Artikel 8). Auch die Verpflichtung zur systematischen Sammlung und Veröffentlichung statistischer Daten und entsprechender Forschung zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wird in der Konvention ver-

merkt. Diese Daten sind wichtig, um bestehende Hilfsstrukturen kontinuierlich zu evaluieren, Schutzlücken im System zu identifizieren, gezielte Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln (Artikel 11) und nicht zuletzt, um das Dunkelfeld weiter zu aufzuhellen.

## **STATUS QUO – UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANES 2014: FORTSCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN**

Auf Basis des Landesaktionsplanes 2014 und den Erfordernissen der Istanbul-Konvention wurden in den vergangenen Jahren bereits Schritte umgesetzt, die eine nachhaltige und koordinierte Steuerung der Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ermöglichen sollen.

Die Einrichtung der zentralen Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurde bereits 2015 realisiert. Diese Stelle, angesiedelt beim Sozialministerium, spielt eine Schlüsselrolle bei der Steuerung und Bündelung der Aktivitäten im Bereich Gewaltschutz. Ebenfalls 2015 wurde mit dem Landesbeirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen ein institutionenübergreifendes Gremium ins Leben gerufen, das die Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans 2014 begleitet und bewertet: Dieser Landesbeirat ist mit Vertretungen des Hilfesystems sowie staatlicher Institutionen besetzt. Seit 2015 übernimmt das Gremium die Aufgabe, Akteure zu vernetzen, Fortschritte zu überwachen und fachliche Impulse zur Umsetzung zu geben. Entsprechend dem neuen Landesaktionsplan wird der Beirat 2025 zum „Landesbeirat zur Begleitung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0“ umbenannt.

Allerdings empfehlen die Autorinnen der Evaluationsstudie der Universität Stuttgart, dass die bestehenden Kooperationen und die Vernetzung

des Hilfesystems mit Institutionen des Landes und der Kommunen weiter vorangetrieben und intensiviert werden sollen. In diesem Sinne wären insbesondere der Ausbau der Landeskoordinierungsstelle und die feste Verankerung der Istanbul-Konvention in den relevanten Ministerien wichtige Schritte.<sup>20</sup> Auch der Einbezug von Vertretungen der Fachpraxis und der Zivilgesellschaft in die Weiterentwicklung der Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sei maßgeblich für den Erfolg der Bemühungen.<sup>21</sup> Diesem Anspruch wurde mit der Durchführung eines Stakeholderprozesses bei der Erstellung des vorliegenden Landesaktionsplanes 2025 Rechnung getragen.

Ganz grundlegend für eine nachhaltige Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind zudem Studien, die zur Erfassung und Evaluation des Status Quo in Baden-Württemberg in Bezug auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Untersuchungen liefern eine wichtige Basis für die Weiterentwicklung der Schutz- und Beratungsangebote im Land und bildeten auch einen zentralen Bezugspunkt bei der Entwicklung des vorliegenden Landesaktionsplans 2025. Zu nennen sind neben der umfassenden Evaluation der Universität Stuttgart (2023) weitere wissenschaftliche Bestands- und Bedarfsanalysen wie beispielsweise die Arbeiten von Angelina Bartz und Pirko Jann (2019)<sup>22</sup> sowie von Ute Koch, Julia Schlicht und Birgitt Steck (2018)<sup>23</sup> zur Situation der Fachberatungsstellen und des spezialisierten Hilfesystems im Land. Der Sicherheitsbericht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen für das Berichtsjahr 2024 stellt eine weitere wichtige Datengrundlage zur Einschätzung der derzeitigen Situation dar.

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wurden in den letzten Jahren deutlich gesteigert: Dadurch konnten beispielsweise vielfältige Modellprojekte initiiert werden. Nichtsdestotrotz wird die nachhaltige finanzielle Ausstattung des Hilfesystems auch in Zukunft eine zentrale Herausforderung im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention sein.

## SCHWERPUNKTLEGUNG DER ARBEITSGRUPPE

Eine der Ursachen für die hohen Fallzahlen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wird in den weiterhin tief verankerten gesellschaftlichen Geschlechterrollen gesehen, die viele Bereiche des sozialen Lebens prägen.<sup>24</sup> Deshalb – so eine Empfehlung der Arbeitsgruppe – ist es von entscheidender Bedeutung, dass Fragen der geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung kontinuierlich durch politische Akteurinnen und Akteure und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in gesellschaftliche, politische und rechtliche Debatten eingebracht werden. Als eine der zentralen Herausforderungen im Schwerpunktthema „Steuerung“ kristallisierte sich in der Arbeitsgruppe zudem die langfristige Etablierung einer gelungenen Koordination aller relevanten Akteure heraus: Politik, Verwaltung und das Hilfesystem müssen eng und effizient zusammenarbeiten, um eine nachhaltige Strategie gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umzusetzen. Gute Kommunikation, gegenseitiges Vertrauen und regelmäßige Foren für übergreifenden Austausch sind daher – so die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe – essenziell, um das gemeinsame Vorgehen abzustimmen und über neue Entwicklungen oder Bedarfe zu informieren. Die Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (entsprechend dem neuen Landesaktionsplan in 2025 umbenannt in „Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg“) könnte hierbei eine zentrale Rolle übernehmen. Ein weiteres zentrales Ergebnis der Arbeitsgruppe war die Bedeutung von nachhaltigen Strukturen: Das Hilfesystem und die Verwaltungen können nur dann gut und effizient arbeiten, wenn Abläufe, Netzwerke und Wissen langfristig und zuverlässig etabliert und gesichert werden. Der Austausch zu Finanzierung und Ressourcen des Hilfesystems wurde maßgeblich von zwei Perspektiven geprägt. Einerseits wurde hervorgehoben, dass angesichts des Fachkräftemangels und der schwierigen finanziellen Situation von Land und Kommunen neue Wege gefunden werden müssten, die Versorgung möglichst effizient zu sichern. Auf der anderen Seite wurde betont, dass der Ruf nach mehr Effizienz kaum erfüllbar sei, da bereits jetzt alle Beteiligten versuchen, mit begrenzten Mitteln das Bestmögliche zu erreichen. In diesem Hinblick wurde das Fazit gezogen, dass eine ausreichende strukturelle und finanzielle Absicherung des

bestehenden Hilfesystems für dessen Resilienz essenziell sei, während es gleichzeitig gefordert sei, mit Fachkräftemangel und knappen Ressourcen umzugehen.

## DIE MASSNAHMEN

Im vorliegenden Landesaktionsplan 2025 sind zum Schwerpunktthema Steuerung insgesamt acht Maßnahmen definiert, welche ein koordiniertes und umfassendes Vorgehen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg ermöglichen sollen:

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention bzw. LAP 2014
<b>1.1 Stärkung der Landeskoordinierungsstelle</b>	Koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg im Rahmen einer Gesamtstrategie der Landesregierung	<b>IK:</b> Art. 10 – Koordinierungsstelle  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 15 – Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle
<b>1.2 Schaffung von festen Ansprechstellen zur Istanbul-Konvention in den Ministerien</b>	Institutionelle Verankerung der Istanbul-Konvention in den Ressorts	<b>IK:</b> Art. 7, Abs. 2 – Koordinierte politische Maßnahmen  <b>LAP 2014:</b> -
<b>1.3 Weiterentwicklung des Landesbeirats</b>	Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit zu den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt	<b>IK:</b> Art. 7, Abs. 2 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 16: Einrichtung eines institutionenübergreifenden Gremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan begleitet und bewertet
<b>1.4 Verbesserung der Informationsweitergabe zu Entwicklungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention</b>	Verbesserung der Kommunikation zwischen den Kooperationspartnerinnen und -partnern	<b>IK:</b> Art. 7, Abs. 2 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen  <b>LAP 2014:</b> -
<b>1.5 Aufbau von partizipativen Strukturen des institutionsübergreifenden Austauschs und der Zusammenarbeit</b>	Verbesserung der interdisziplinären Netzwerk- und Zusammenarbeit	<b>IK:</b> Art. 7, Abs. 2 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen; Art. 9 – Nichtstaatliche Organisationen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention bzw. LAP 2014
<b>1.6 Kontinuierliches Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention</b>	Verbesserung der Datenlage (Erhebung und Zugänglichkeit)	<b>IK:</b> -  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 1 – Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungssystems
<b>1.7 Strategische Platzierung der Themen und Maßnahmen des Landesaktionsplans auf der politischen Agenda</b>	Verbesserung der Sichtbarkeit der Istanbul-Konvention und Schaffung des Bewusstseins von Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt als eine gesamtgesellschaftliche und ressortübergreifende Aufgabe	<b>IK:</b> -  <b>LAP 2014:</b> -
<b>1.8 Zukunftsfähige Ausstattung des Hilfesystems</b>	Effizienzsteigerung in der Umsetzung der Istanbul-Konvention	<b>IK:</b> Art. 8 – Finanzielle Mittel  <b>LAP 2014:</b> -

# Schwerpunktthema II: Prävention

Die Verhütung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist in Artikel 1 der Istanbul-Konvention als ein zentraler Zweck des Übereinkommens definiert: Erklärtes Ziel ist es demnach, alle Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereits im Vorhinein effektiv zu verhindern. Diesem Umstand trägt der vorliegende Landesaktionsplan 2025 durch eine explizite Schwerpunktsetzung auf geeignete Maßnahmen zur Gewaltprävention Rechnung: Während Maßnahmen zur primären Gewaltprävention – wie Sensibilisierung und gesamtgesellschaftliche Aufklärung – dazu beitragen sollen, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt grundsätzlich zu verhindern, setzen Maßnahmen zur sekundären Gewaltprävention dort an, wo bereits ein erhöhtes Risiko zur Gewalt besteht – etwa durch frühzeitige und gezielte Interventionen. Der Ansatz der tertiären Prävention fokussiert sich auf die Unterstützung Betroffener nach einer Gewalterfahrung und auf Angebote für Gewaltausübende, um langfristige Folgen zu minimieren und erneute Gewalt zu verhindern.

## **ERFORDERNISSE DER ISTANBUL-KONVENTION**

Die Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt spielt eine zentrale Rolle in der Istanbul-Konvention und ist in Kapitel III (Artikel 12 bis 17) ausführlich geregelt. Die Istanbul-Konvention verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Gewaltprävention, der sowohl gesellschaftliche als auch individuelle Maßnahmen umfasst und sich auf vier zentrale Bereiche konzentriert: Ein zentrales Anliegen ist die Veränderung gesellschaftlicher Normen und Einstellungen, wobei die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Beseitigung diskriminierender Stereotype im Fokus stehen (Artikel 12). Damit eng verbunden ist die Anforderung nach einer breiten gesellschaftlichen Sensibilisierung im Hinblick auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt, beispielsweise durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen (Artikel 13). Auch entsprechende (Fort-) Bildungsangebote

auf allen Ebenen des Bildungssystems als auch im professionellen Kontext sollen zur Verhinderung von Gewalt beitragen (Artikel 14, 15): Bildungseinrichtungen werden dazu angehalten, Programme zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Gewaltprävention in ihre Lehrpläne aufzunehmen, um bereits frühzeitig Aufklärung zu leisten (Artikel 14). Ebenso betont die Istanbul-Konvention die Notwendigkeit, Fachkräfte gezielt zu schulen, um Gewalt frühzeitig erkennen, angemessen reagieren und Opferschutz gewährleisten zu können (Artikel 15). Neben den Maßnahmen für Betroffene fordert die Istanbul-Konvention auch präventive Maßnahmen für Gewaltausübende: Durch entsprechende Interventions- und Behandlungsprogramme soll weitere Gewalt vermieden werden (Artikel 16). Ergänzend dazu fordert die Konvention eine enge Zusammenarbeit mit Medien und der Privatwirtschaft (Artikel 17), um eine nicht-diskriminierende und gewaltfreie Darstellung von Geschlechtern in der öffentlichen Kommunikation zu fördern und den Schutz vor sexualisierter Belästigung am Arbeitsplatz zu verbessern.

## **STATUS QUO – UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANES 2014: FORTSCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN**

Auch im Landesaktionsplan 2014 stellt die Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt einen zentralen Schwerpunkt dar. Auf dieser Basis wurden in den vergangenen Jahren wichtige Maßnahmen umgesetzt, welche nun die Grundlage für den vorliegenden Landesaktionsplan 2025 darstellen.

Im Hinblick auf eine primäre Gewaltprävention sind Fortbildungsangebote für Berufsangehörige, welche mit Betroffenen bzw. Gewaltausübenden arbeiten, von besonderer Bedeutung. Solche Angebote werden kontinuierlich weiterentwickelt und ausgeweitet. Bisher werden solche Schulungen jedoch freiwillig und unsystematisch angeboten – die Autorinnen der Evaluationsstudie der Universität

Stuttgart legen daher die gezielte Verankerung des Themas in entsprechenden Curricula nahe.<sup>25</sup>

Die Öffentlichkeitsarbeit im Land zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt wird laufend ausgebaut: Das Modellprojekt „Sicheres Nachtleben“ ist an dieser Stelle als wegweisend zu nennen. Der Ausbau solcher breitenwirksamer Sensibilisierungsmaßnahmen – am besten in enger Kooperation mit einschlägigen Institutionen wie Fachberatungsstellen oder Gleichstellungsbüros – ist ein wichtiger nächster Schritt.<sup>26</sup> Auch wichtige Schritte zu einer besseren gesamtgesellschaftlichen Information hinsichtlich Hilfs- und Schutzangeboten wurden gemacht: Über die Webseite des Sozialministeriums und über das „Serviceportal BW“ werden entsprechende Informationen bereitgestellt. Direkte Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Personen sind Teil der sekundären Gewaltprävention: In entsprechenden Modellprojekten konnten Schutzkonzepte für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf (beispielsweise Personen mit Behinderungen oder Suchterkrankungen, Personen mit Fluchtgeschichte) erarbeitet werden. Auch die Präventionsmaßnahmen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe wurden weiter ausgebaut. Das Projekt „Netzwerkstelle für Frauenbeauftragte in Werkstätten“ ist hier beispielhaft zu nennen.<sup>27</sup> Die strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit in Schulen und anderen Bildungsbereichen ist derzeit in Arbeit, ebenso wie Fortbildungen zum „Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“. Ein weiteres wichtiges Standbein einer nachhaltigen Gewaltprävention stellt die Täterarbeit dar, welche durch eine intensiviertere Vernetzung im Rahmen der LAG Täterarbeit gestärkt sowie durch spezialisierte Maßnahmen ausgeweitet werden konnte. Die Evaluation der Universität Stuttgart zeigt gleichzeitig auf, dass Angebote für Zielgruppen mit spezifischen Bedarfen (beispielsweise Sprachmittlung) derzeit noch weiter ausgebaut werden sollten.<sup>28</sup>

### **SCHWERPUNKTLEGUNG DER ARBEITSGRUPPE**

Die Arbeitsgruppe arbeitete zunächst heraus, dass gerade Maßnahmen zur primären Prävention besonders dringlich seien, um geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt in Baden-Württemberg noch effektiver zu bekämpfen. Für eine nachhaltige Sensibilisierung der Gesellschaft seien insbesondere konzertierte Anstrengungen möglichst vieler Akteure notwendig. Es brauche zielgruppenspe-

zifische und breite Angebote, um viele Personen zu erreichen und für geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu sensibilisieren sowie zu deren Ursachen und Hilfsangeboten aufzuklären. Maßnahmen zur breiten Sensibilisierung von Personen, welche in sozialen Professionen tätig sind, wie auch für Kinder und Jugendliche seien an dieser Stelle wichtig: Ziel müsse es sein, dass Gewaltsignale früh zu erkennen, sodass angemessen gehandelt werden kann. Dieses Ergebnis findet sich auch in der Evaluation der Universität Stuttgart wieder, in welcher insbesondere die Wichtigkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen im schulischen Bereich als auch der Ausbau von Fortbildungen für Angehörige relevanter Berufsgruppen hervorgehoben werden.<sup>29</sup> Eine bessere Vernetzung von relevanten Akteuren über das Hilfesystem hinaus sowie die dauerhafte Stabilisierung von Initiativen und Strukturen würde außerdem einer effizienten und ganzheitlichen Präventionsarbeit zugutekommen. Darüber hinaus wurde in der Arbeitsgruppe die Relevanz einer proaktiven Täterarbeit für die Gewaltprävention betont.



## DIE MASSNAHMEN

Die umfassende Bedeutung des Themas Prävention für den Gewaltschutz wird auch in der Menge sowie dem facettenreichen Themenspektrum der entsprechenden Maßnahmen dieses Landesaktionsplans 2025 deutlich: Mit insgesamt 13 Maßnahmen ist die Prävention das umfangreichste Schwerpunktthema. Das liegt insbesondere darin begründet, dass es sich mit allen anderen Schwerpunktthemen stark überschneidet und ergänzt.

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention (IK) bzw. Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<b>2.1 Evaluierung, Weiterentwicklung und strukturelle Verankerung der Täterarbeit sowie Verstärkung der Präventionsarbeit zur Vorbeugung der Täterwerdung</b>	Intensivierung der Täterarbeit sowie Vorbeugung der Täterwerdung	<b>IK:</b> Art. 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 28 – Vernetzung, Qualitätsstandards und Ausweitung der Täterarbeit
<b>2.2 Aus- und Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen und ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere zu den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sowie diesbezügliche digitalisierte Gewalt</b>	Sensibilisierung von Personen, die mit Gewaltbetroffenen und/oder -ausübenden zu tun haben	<b>IK:</b> Art. 15 – Aus- und Fortbildungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 34 – Organisation von Fortbildungen
<b>2.3 Informationsinitiativen zu den Themen “Geschlechtsspezifische Gewalt” sowie “Empowerment von Frauen” für Integrationsakteure im Land</b>	Sensibilisierung von Personen, die mit Gewaltbetroffenen und/oder -ausübenden zu tun haben	<b>IK:</b> Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 34 – Organisation von Fortbildungen
<b>2.4 Sensibilisierung für Diskriminierungen in Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Schutzunterkünften für weitere Zielgruppen, die von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffen sind</b>	Verhinderung von Diskriminierung und sekundärer Viktimisierung von Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	<b>IK:</b> Art. 15 – Aus- und Fortbildungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 34 – Organisation von Fortbildungen
<b>2.5 Umsetzung der Strategie „Masterplan Kinderschutz“</b>	Kinderschutz	<b>IK:</b> Art. 18, Abs. 3 – Allgemeine Verpflichtungen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 21 – Flächendeckendes Angebot an Krisenintervention und Unterstützung für Kinder

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention (IK) bzw. Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<b>2.6 Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für eine landesweite koordinierte Öffentlichkeitsarbeit</b>	Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu den Themen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Sexismus und sexueller Belästigung, um ein gesamtgesellschaftliches Problembewusstsein zu schaffen	<b>IK:</b> Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen; Art. 13 – Bewusstseinsbildung  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
<b>2.7 Hilfestellung zu gewaltensibler Berichterstattung für Medienvertretungen</b>	Sachlich differenzierte Darstellung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt  Verhinderung sekundärer Viktimisierung	<b>IK:</b> Art. 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien  <b>LAP 2014:</b> -
<b>2.8 Fortführung und Verstärkung der Schulungskampagne „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“</b>	Breite Sensibilisierung der Gesellschaft für geschlechtsspezifische Gewalt und Gefahrensituationen	<b>IK:</b> Art. 13 – Bewusstseinsbildung  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
<b>2.9 Austausch, Vernetzung und Entwicklung von Strategien sowie Förderung einer Fachstelle gegen Antifeminismus und Queerfeindlichkeit</b>	Sensibilisierung und Beratung von Fachkräften, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu den Themen Frauen- und Queerfeindlichkeit	<b>IK:</b> -  <b>LAP 2014:</b> -
<b>2.10 Evaluation und ggf. Weiterentwicklung des derzeitigen Serviceportals zu einer eigenständigen Webseite “Baden-Württemberg gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt”</b>	Barrierearme Zugänge zu Informationen für Gewaltbetroffene, Angehörige und Fachkräfte	<b>IK:</b> Art. 13, Abs. 2 – Bewusstseinsbildung  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 29 – Einrichtung und Pflege eines barrierefreien Hilfe- und Info-Portals für potentiell Betroffene, Fachkräfte, Interessierte
<b>2.11 Selbstbehauptungs-/ Empowerment-Angeboten für Mädchen, Frauen und weitere Zielgruppen</b>	Stärkung von Mädchen, Frauen und weiteren Zielgruppen in ihrer Selbstbestimmung	<b>IK:</b> Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen  <b>LAP 2014:</b> -
<b>2.12 Gesund und Gewaltfrei – Präventionsstrategie in Baden-Württemberg</b>	Verbesserung des Gewaltschutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen	<b>IK:</b> Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen  <b>LAP 2014:</b> -

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention (IK) bzw. Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<b>2.13 Sicherung des Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext Migration und Asyl</b>	Verbesserung des Gewaltschutzes von Geflüchteten und Menschen mit Fluchtgeschichte	<b>IK:</b> Kapitel VII – Migration und Asyl  <b>LAP 2014:</b> -



# Schwerpunktthema III: Häusliche Gewalt und Femizide

Der Begriff der häuslichen Gewalt ist in Artikel 3b der Istanbul-Konvention eindeutig definiert. Er umfasst „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“. Damit geht häusliche Gewalt über Partnerschaftsgewalt hinaus und schließt auch die sogenannte innerfamiliäre Gewalt mit ein – also Gewalt zwischen Personen, die in einer familiären Beziehung stehen, etwa zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern oder anderen Verwandten.<sup>30</sup> Die schwerste Form ebensolcher Gewalttaten stellen geschlechtsspezifische Tötungsdelikte dar. Werden Frauen oder Mädchen vorsätzlich aufgrund ihres Geschlechts – also „weil sie Frauen sind“ – getötet, spricht man von einem Femizid (siehe Infokasten).<sup>31</sup> Femizide können – müssen aber nicht zwingend – in einem direkten Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen.

Charakteristisch für häusliche Gewalt ist, dass sie meist von vertrauten Personen im unmittelbaren Lebensumfeld der Betroffenen ausgeht. Rund die Hälfte der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in Deutschland lebt mit der tatverdächtigen Person in einem Haushalt.<sup>32</sup> Dies erschwert es den Betroffenen oft, sich Hilfe zu suchen oder Schutz zu finden. Die Gewalt bleibt häufig verborgen, da Rückzugsräume fehlen und Scham sowie Angst vor den Konsequenzen das Schweigen fördern. In Baden-Württemberg standen 2023 27,6 Prozent aller Betroffenen von Vergewaltigungen in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung

zu dem oder der Tatverdächtigen.<sup>33</sup> Im Jahr 2024 steigt der Anteil auf 29,4 Prozent. Die Dringlichkeit des Themas wird durch aktuelle Zahlen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg zu häuslicher Gewalt unterstrichen: Im Jahr 2024 wurden in Baden-Württemberg 9.669 Personen Opfer von innerfamiliärer Gewalt und 17.078 Personen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (ex-)partnerschaftliche Verbindungen bzw. „Familie oder sonstige Angehörige“ – ohne (Ex-)Eheleute und (Ex-)Partnerschaft – erfasst sind.<sup>34</sup> Im Vergleich zum Vorjahr sind jeweils Anstiege zu verzeichnen (plus 7,6 Prozent bzw. plus 5,2 Prozent). In beiden Gruppen handelt es sich jeweils um Fünfjahreshöchstwerte. Innerhalb der Partnerschaftsgewalt ist eine deutliche Verlagerung zum Nachteil von Frauen und Mädchen ersichtlich: 78,9 Prozent der Opfer sind weiblich, 77,7 Prozent der Tatverdächtigen männlich. Bei Betrachtung der innerfamiliären Gewalt ist das Bild homogener: etwas mehr als die Hälfte (52,4 Prozent) der Opfer ist weiblich, 73,2 Prozent der Tatverdächtigen männlich. Überwiegend sind die Opfer von einfachen vorsätzlichen bzw. leichten Körperverletzungen betroffen (62,3 Prozent der Partnerschaftsgewalt bzw. 52,7 Prozent der innerfamiliären Gewalt); aber auch von Bedrohungen und gefährlichen Körperverletzungen. Da sich häusliche Gewalt meist im privaten Raum abspielt, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.<sup>35</sup>

## FEMIZIDE

Unter „Femiziden“ werden im Allgemeinen Tötungsdelikte an Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechtes verstanden, das heißt aufgrund „einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation“.<sup>36</sup> Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) bezeichnet Femizide als die „schwerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt“.<sup>37</sup> Unter anderem werden Morde infolge von Partnerschaftsgewalt, sogenannte Morde im Namen der „Ehre“ sowie von Frauenhass motivierte Folter und Tötungen von Frauen unter den Begriff gefasst.<sup>38</sup>

In Deutschland – aber auch in den meisten anderen EU-Staaten – gibt es kaum verlässliche Daten zu Femiziden im Sinne der oben dargelegten, sozialwissenschaftlich geprägten Definition. Das liegt vor allem daran, dass Femizide rechtlich keinen eigenen Straftatbestand darstellen und unter anderem in der polizeilichen Kriminalstatistik keine systematische Erhebung „tatauslösender Motive“ erfolgt.<sup>39</sup> In der PKS werden daher Femizide nicht gesondert erfasst und dafür alle Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen dargestellt: Femizide im Sinne des allgemeinen Verständnisses „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“, können somit nicht explizit ausgewiesen werden.<sup>40</sup> In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2024 insgesamt 135 Frauen und Mädchen Opfer eines Tötungsdeliktes – das sind 29 mehr als im Vorjahr. 37 dieser Opfer wurden tödlich verletzt<sup>41</sup>. Weitere Indikatoren – wie beispielweise Daten zu häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang – lassen darüber hinaus Einschätzungen zur Situation in Deutschland zu: 2023 wurden bundesweit 334 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang.<sup>42</sup> Davon waren 155 Opfer innerfamiliärer Gewalt<sup>43</sup> und 179 Opfer partnerschaftlicher Gewalt<sup>44</sup>. 155 Frauen und 24 Männer sind 2023 Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden.<sup>45</sup> In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2024 17 bzw. 22 tödlich verletzte Opfer von Partnerschaftsgewalt bzw. innerfamiliärer Gewalt erfasst. Innerhalb der Partnerschaftsgewalt waren mit 15 Opfern fast ausschließlich Frauen ab 18 Jahren betroffen – der Großteil der Opfer war dabei zwischen 21 und 59 Jahre alt.

## ERFORDERNISSE DER ISTANBUL-KONVENTION

In Artikel 2 der Istanbul-Konvention wird der Geltungsbereich des Übereinkommens definiert und festgelegt, dass die Konvention „auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt“ Anwendung finden soll.<sup>46</sup> Der Fokus bei der Umsetzung des Übereinkommens soll „auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind“ gelegt werden.<sup>47</sup> In Absatz 2 werden die Unterzeichnerstaaten außerdem dazu ermutigt, das Übereinkommen „auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden“.<sup>48</sup>

Anschließend stellt die Istanbul-Konvention Anforderungen an die Vertragsstaaten, um häusliche

Gewalt und Femizide wirksam zu bekämpfen und den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Unter anderem sind folgende Artikel und Aspekte für den vorliegenden Landesaktionsplan 2025 von Relevanz: Spezialisierte Hilfsdienste, welche Opfern sowohl kurzfristige als auch langfristige Unterstützung bieten, müssen nach Maßgabe der Istanbul-Konvention flächendeckend bereitgestellt werden (Artikel 22). Artikel 23 fordert außerdem die Einrichtung geeigneter, leicht zugänglicher Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl, damit insbesondere Frauen und ihre Kinder eine sichere Unterkunft erhalten und aktiv unterstützt werden können. Kapitel VI legt den Schwerpunkt auf die konsequente Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Anwendung von Schutzmaß-

nahmen. Artikel 51 bezieht sich explizit auch auf die Notwendigkeit einer Analyse der Gefahr für „Leib und Leben“ von Betroffenen. Im Falle solcher akuten Gefahrensituationen haben alle einschlägigen Behörden für „koordinierte Sicherheit und Unterstützung“ zu sorgen. Darüber hinaus betont die Istanbul-Konvention auch die Notwendigkeit umfassender präventiver Maßnahmen (Kapitel III).<sup>49</sup> Die Bestimmungen unterstreichen zudem, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt und Femiziden eine systematische, interdisziplinäre und fortlaufend überprüfte Strategie erfordert (Kapitel II).<sup>50</sup>

## **STATUS QUO: UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANES 2014 – FORTSCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN**

Die Landesregierung hat seit der Verabschiedung des Landesaktionsplanes 2014 bereits zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf den Weg gebracht. Ein Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Schutzmaßnahmen für Betroffene: Die Finanzierung von Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) wurde ausgeweitet, unter anderem durch die Erhöhung der freiwilligen Landesfinanzierung für nichtleistungsberechtigte Personen. Die Autorinnen der Evaluationsstudie der Universität Stuttgart konstatieren jedoch, dass trotz dieser Maßnahmen noch immer Zugangsbarrieren für spezifische Zielgruppen zu Hilfe- und Schutzangeboten erkennbar seien.<sup>51</sup> Modellprojekte wie „Mobile Teams“ sind jedoch Beispiele dafür, wie diese Barrieren in Zukunft weiter abgebaut werden könnten.<sup>52</sup> Die Autorinnen empfehlen außerdem eine „intersektionale Vernetzung und Ausrichtung“ bestehender Angebote, um Barrieren langfristig abbauen zu können.<sup>53</sup>

Handlungsbedarf bestehe außerdem in der Täterarbeit hinsichtlich der Bereitstellung niedrigschwelliger, zielgruppenspezifischer Angebote für gewaltausübende Personen. Zudem bedürfe es in der Täterarbeit der Umsetzung landesweiter Qualitätsstandards.<sup>54</sup>

Auch in der Justiz konnten in den vergangenen Jahren wichtige Fortschritte erzielt werden: In einigen Staatsanwaltschaften wurden Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ eingerichtet.<sup>55</sup> Das Justizministerium fördert zudem ein Projekt der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebotes zur justiz-

nahen Zeugenbegleitung. Auf allen Polizeirevieren sind außerdem speziell fortgebildete Sachbearbeitende häusliche Gewalt tätig.<sup>56</sup> Diese werden durch ein breites Angebot an unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in dieser Thematik fortgebildet. Eine weitere Herausforderung sehen die Autorinnen der Evaluationsstudie im Abbau von Hemmschwellen in der Kontaktaufnahme zur Polizei.<sup>57</sup>

Nicht zuletzt wird auch der flächendeckende Ausbau spezifischer Angebote für Kinder vorangetrieben, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind: Sowohl in der Intervention als auch in der psychosozialen Prozessbegleitung wurden entsprechende Angebote etabliert.

## **SCHWERPUNKTLEGUNG DER ARBEITSGRUPPE**

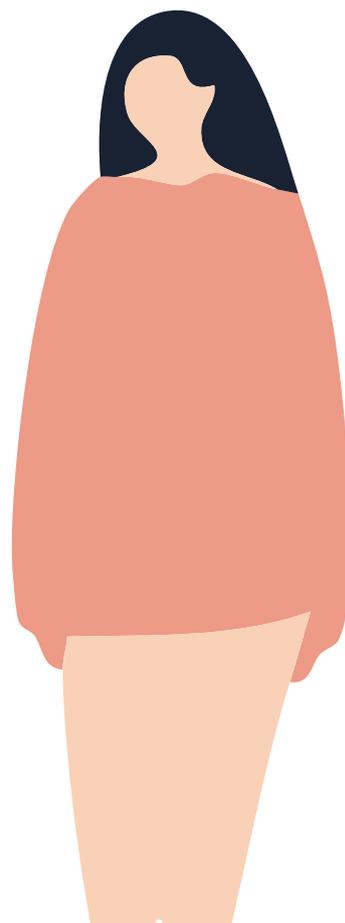
Prioritär für einen effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg, so die Expertinnen und Experten, sei insbesondere der Ausbau der Kapazitäten in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Ein wichtiger Schritt zur Verhinderung von Femiziden sei zudem die Weiterentwicklung des interdisziplinären Gefährdungsmanagements. Auch der flächendeckende Ausbau der Täterarbeit spielt in der Schwerpunktlegung der Arbeitsgruppe eine zentrale Rolle. Das Strafverfolgungs- und Justizsystem müsse außerdem noch stärker an die Bedürfnisse von Betroffenen angepasst werden: Dazu gehören sensiblere Gerichtsverfahren (z.B. Videovernehmungen, kindgerechte Vernehmungen etc.) und eine stärkere Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in familienrechtlichen Verfahren. Grundsätzlich kristallisierte sich in der Arbeitsgruppe auch die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung im Hilfesystem als essenziell heraus. Auf dieser Basis könnten verlässliche kommunale Interventionsketten geschaffen werden. Die Präventionsarbeit müsse zudem flächendeckende und sektorenübergreifende Bildungs- und Sensibilisierungsangebote inkludieren, um häusliche Gewalt nachhaltig bekämpfen zu können.

## DIE MASSNAHMEN

Maßnahme	Ziel	Bezüge zur Istanbul-Konvention (IK) und zum Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<p><b>3.1 Ausbau von Schutzplätzen für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt</b></p>	<p>Landesweite Gewährleistung des sofortigen und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz vor weiteren Gewalttaten für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt</p>	<p><b>IK:</b> Art. 23 – Schutzunterkünfte</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 3 – Erarbeitung von Konzepten einer ambulanten und stationären Versorgung; Maßnahme 4 – Entwicklung einer einheitlichen Finanzierungsregel für nicht-leistungsberechtigte Frauen; Maßnahme 5 – Förderung eines Rundum-Uhr Bereitschaftsdienstes und einer qualifizierten Notaufnahme; Maßnahme 7 – Abbau von Zugangsbarrieren in FKH</p>
<p><b>3.2 Förderung von Projekten mit dem Fokus auf queere Frauen in Frauenhäusern</b></p>	<p>Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Schutzbedarfe von LSBTIQ*-Personen</p>	<p><b>IK:</b> -</p> <p><b>LAP 2014:</b> -</p>
<p><b>3.3 Sicherstellung der Zugänge zu Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt</b></p>	<p>Landesweite Gewährleistung des niedrigschwelligen Zugangs zu Beratung für Betroffene</p>	<p><b>IK:</b> Art. 22 – Einführung spezialisierter Hilfsdienste für alle Opfer von in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 3 – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung</p>
<p><b>3.4 Ausweitung aufsuchender Beratungsangebote durch “Mobile Teams”</b></p>	<p>Erleichterung des Zugangs zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten</p>	<p><b>IK:</b> Art. 22 – Einführung spezialisierter Hilfsdienste für alle Opfer von in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit</p>

Maßnahme	Ziel	Bezüge zur Istanbul-Konvention (IK) und zum Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<b>3.5 Fortführung des Hilfetele- fons „Gewalt gegen Männer“</b>	Gewaltschutz von Männern	<b>IK:</b> Art. 24 – Telefonberatung  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
<b>3.6 Fortführung der Anlaufstelle für von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffene und bedrohte Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg</b>	Prävention und Verhinderung von FGM/C	<b>IK:</b> Art. 38 – Verstümmelung weiblicher Genitalien  <b>LAP 2014:</b> -
<b>3.7 Verstetigung von „Second Stage“ - Projekten</b>	Reduzierung existenzieller Ängste, die zur Rückkehr zur gewaltausübenden Person führen könnten  Stärkung der Betroffenen in ihrer Selbstbestimmung	<b>IK:</b> Art. 23, Abs. 3 – Schutzunterkünfte  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 3 – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung
<b>3.8 Weiterentwicklung des polizeilichen Hochrisikomanagements</b>	Verbesserung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen und Verhinderung von Femiziden	<b>IK:</b> Art. 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement:  <b>LAP 2014:</b> -
<b>3.9 Ausrichtung der Strukturen im Strafverfolgungssystem an die Vorgaben der Istanbul-Konvention</b>	Verbesserung des Opferschutzes	<b>IK:</b> Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 18 – Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren vor dem FamG bei häuslicher Gewalt; Maßnahme 20 – Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei Gericht; Maßnahme 26 – Flächendeckendes Angebot von psychosozialer Prozessbegleitung

Maßnahme	Ziel	Bezüge zur Istanbul-Konvention (IK) und zum Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<b>3.10 Schutz von Kindern als Zeuginnen und Zeugen sowie Opfer von häuslicher Gewalt</b>	Kinderschutz	<b>IK:</b> Art. 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 21 – Flächendeckender Ausbau
<b>3.11 Einrichtung von Opferenschutzbeauftragten bei den Staatsanwaltschaften und selbstständigen Zweigstellen</b>	Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz mit den Institutionen des Gewalthilfesystems	<b>IK:</b> -  <b>LAP 2014:</b> -



# Schwerpunktthema IV: Sexualisierte Gewalt

Aufgrund einer fehlenden allgemeingültigen Definition des Begriffs der sexualisierten Gewalt, wird an dieser Stelle auf die Definition des Bundesfamilienministeriums zurückgegriffen: Demnach umfasst der Begriff der sexualisierten Gewalt alle sexuellen Handlungen, die einer Person gegen ihren Willen aufgezwungen werden und sich daher gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten. Sexualisierte Gewalt kann sehr unterschiedliche Formen annehmen und reicht von verbalen oder schriftlichen Belästigungen über unerwünschte Berührungen bis hin zu Vergewaltigungen. Taten sexualisierter Gewalt sind ein Ausdruck gesellschaftlicher Machtstrukturen. Es geht also in der Regel nicht um sexuelle Lust, sondern um die Kontrolle, Einschüchterung und Abwertung Anderer durch sexuelle Handlungen<sup>58</sup>.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (kurz: Innenministerium) verzeichnete für das Jahr 2024 einen Anstieg der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 13,8 Prozent auf 14.420 Fälle. Anteilig an der Gesamtkriminalität machen diese Fälle 2,5 Prozent aus. Rund die Hälfte davon entfiel auf die Verbreitung pornografischer Inhalte, etwa 20 Prozent auf den sexuellen Missbrauch, gefolgt von sexuellen Belästigungen. Jedes zwölfte Sexualdelikt war eine Vergewaltigung.

Mit 85,9 Prozent der 8.012 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist der weitaus überwiegende Teil weiblich. Innerhalb der sexuellen Belästigungen sind mehr als neun von zehn Opfern weiblich. Die Anzahl der Opfer von Vergewaltigungen stieg im Jahr 2024 um 11,9 Prozent auf 1.247 Opfer. Der Anteil der weiblichen Opfer betrug 95,1 Prozent. Die Aufklärungsquote der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist hoch: Die Polizei ermittelte im Jahr 2024 10.632 Tatverdächtige, 90,9 Prozent waren männlich. Insgesamt wurden 83,2 Prozent der Fälle aufgeklärt. Bei Vergewaltigungen wurden im Jahr 2024 1.107 Tatverdächtige ermittelt. Fast alle Tat-

verdächtigen waren männlich: der Anteil betrug 99,1 Prozent. Ähnlich sieht es bei sexuellen Belästigungen aus. Hierbei betrug der Anteil der männlichen Tatverdächtigen 98,1 Prozent.

## ERFORDERNISSE DER ISTANBUL-KONVENTION

Sexualisierte Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, fällt ausdrücklich in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention (Artikel 2, Artikel 36) und erfordert gezielte Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener. Daraus ergeben sich umfassende Verpflichtungen für die Unterzeichnerstaaten, von denen einige im Folgenden skizziert werden:

Die Istanbul-Konvention betont beispielsweise die Notwendigkeit allgemeiner (Artikel 20) sowie spezialisierter Hilfsdienste (Artikel 22), die sowohl kurzfristige als auch langfristige Unterstützung für Betroffene bieten. Zudem muss für Betroffene von sexueller Gewalt und Vergewaltigungen der niedrigschwellige Zugang zu spezialisierten Krisenzentren sichergestellt werden, um dort medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung in Anspruch nehmen zu können (Artikel 25). Darüber hinaus fordert die Konvention auch umfassende Maßnahmen zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung (Artikel 18).

Grundsätzlich sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich zu verfolgen (Artikel 36), wobei das Recht der Betroffenen (aller Gewaltformen) auf Schadensersatz gewahrt werden soll (Artikel 30). Ein weiteres zentrales Anliegen der Istanbul-Konvention umfasst die Möglichkeit, unter Zwang geschlossene Ehen aufzulösen, ohne dass den Betroffenen daraus unverhältnismäßige Belästigungen (finanziell oder administrativ) entstehen (Artikel 32).

## **STATUS QUO: UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANES 2014 – FORTSCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN**

In Baden-Württemberg wurden seit 2014 bereits zahlreiche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt umgesetzt: Im Allgemeinen wird kontinuierlich an einer Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit gearbeitet, um das Bewusstsein für das Thema zu schärfen und Betroffene besser zu unterstützen. Zudem wurden spezifische Projekte zum Ausbau der ambulanten und stationären Versorgung umgesetzt, etwa durch die institutionelle Förderung von Fachberatungsstellen (FBS) und Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) sowie die Einrichtung von „Mobilen Teams“, die die Versorgung im ländlichen Raum verbessern. Der niedrigschwellige Zugang zu entsprechenden Hilfe- und Schutzangeboten für Zielgruppen mit spezifischen Bedarfen bleibe in der Praxis allerdings weiterhin eine Herausforderung, so die Autorinnen der Evaluationsstudie der Universität Stuttgart.<sup>59</sup>

Durch die Einrichtung von insgesamt vier Gewaltambulanzen konnte zudem die professionelle und spezialisierte Versorgung für Betroffene in akuten Krisensituationen deutlich verbessert werden. Hier, so die Autorinnen der Evaluationsstudie, sei der Zugang über die Ballungszentren hinaus (beispielsweise im ländlichen Raum) weiterhin erschwert.<sup>60</sup> Des Weiteren wird durch gezielte Förderungen von Fachberatungsstellen und Einzelprojekten der Schutz vor Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der organisierten sexualisierten Gewalt im Land verbessert. Das Land beteiligt sich außerdem an Projekten zur Unterstützung und zum Schutz von Personen, die von einer Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind: Die Landesregierung fördert spezifische Schutzplätze, Beratung und Fortbildungen zu diesem Thema.<sup>61</sup> Das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ zielt darauf ab, Einrichtungen der Behindertenhilfe im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt besser aufzustellen und zu vernetzen<sup>62</sup>. Im Allgemeinen empfehlen die Autorinnen der Evaluationsstudie darüber hinaus die flächendeckende Etablierung von Gewaltschutzkonzepten in allen relevanten Einrichtungen (Suchthilfe, Wohnungsnotfallhilfe, etc.)<sup>63</sup>. Nicht zuletzt wird gezielt zum Thema sexualisierte

Gewalt auch Präventionsarbeit betrieben – beispielsweise mit Programmen in Schulen und Fortbildungen für Lehrkräfte.

## **SCHWERPUNKTLEGUNG DER ARBEITSGRUPPE**

Um sexualisierte Gewalt nachhaltig bekämpfen zu können – das stellten die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe zentral heraus – sei ein gesellschaftlicher Paradigmenwechsel notwendig: Es brauche eine gesellschaftliche Null-Toleranz-Haltung gegenüber geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt, welche nur durch umfassende gesellschaftliche Sensibilisierung und Wissensvermittlung erreicht werden könne. Um langfristig strukturelle Veränderungen zu bewirken, müsse auch die Arbeit mit Jungen und Männern ausgeweitet werden.

Neben einer Stärkung von Maßnahmen zur Prävention seien auch der Ausbau und die strukturelle Verankerung von Schutz- und Unterstützungsangeboten für Betroffene essentiell im Kampf gegen sexualisierte Gewalt. Insbesondere bestehe eine große Notwendigkeit, Zielgruppen mit spezifischen Bedarfen angemessen zu unterstützen. Darunter fallen beispielsweise Erwachsene, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, sowie Betroffene organisierter sexualisierter Gewalt. Eine ausreichende Unterstützung dieser Personen erfordere unter anderem den Ausbau der Beratungslandschaft sowie den Einbezug von Betroffenen in die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen. Auch die Vernetzung innerhalb des Hilfesystems müsse verbessert werden, um die Wirksamkeit bestehender Angebote zu erhöhen. Die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe betonten zudem die Notwendigkeit einheitlicher Standards, klarer Strukturen und einer verstetigten Finanzierung, um nachhaltige Fortschritte zu erzielen. Wesentlich sei an dieser Stelle auch die entsprechende Qualitätssicherung durch die regelmäßige Evaluierung von Projekten und Programmen.

Eine geschlechts- und zielgruppenspezifische Perspektive als Grundlage für alle Maßnahmen sei essentiell, um die spezifischen Schutzbedarfe verschiedener Zielgruppen ausreichend zu berücksichtigen.

## DIE MASSNAHMEN

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention (IK) und Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<p><b>4.1 Ausweitung des niedrigschwelligen Zugangs zu Gewaltambulanzen</b></p>	<p>Schnelle und bedarfsgerechte Versorgung von akut betroffenen Personen, Verhinderung von weiterer Viktimisierung</p>	<p><b>IK:</b> Art. 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 24 – Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot und dessen Finanzierung an niedrigschwelligen Gewaltambulanzen und verfahrensunabhängiger Beweissicherung</p>
<p><b>4.2 Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit der Gewaltambulanzen</b></p>	<p>Erleichterung von Zugängen zu Hilfsangeboten</p>	<p><b>IK:</b> Art. 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p><b>4.3 Ausweitung und Verstärkung des Modellprojektes „Guide4U“</b></p>	<p>Individuelle Unterstützung und Erleichterung des Zugangs zu Hilfsangeboten, insbesondere für akut Betroffene</p>	<p><b>IK:</b> Art. 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 3 – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung</p>
<p><b>4.4 Ausweitung des Zugangs zu Traumaambulanzen</b></p>	<p>Verhinderung einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung bei Betroffenen</p>	<p><b>IK:</b> Art. 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</p> <p><b>LAP 2014:</b> Maßnahme 3 – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung</p>
<p><b>4.5 Verbesserung des Zugangs zu Entschädigungsleistungen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend</b></p>	<p>Bedarfsgerechte Versorgung im Sinne der Sozialen Entschädigung (OEG/SER) für Betroffene von sexualisierter Gewalt</p>	<p><b>IK:</b> Art. 30 – Schadensersatz und Entschädigung</p> <p><b>LAP 2014:</b> -</p>

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention bzw. LAP 2014
<b>4.6 Schaffung eines Angebotes der langfristigen Begleitung für Betroffene sexualisierter Gewalt</b>	Verhinderung psychischer Gesundheitsstörungen bzw. deren Chronifizierung, Aufarbeitung von Traumata, Stärkung von Ressourcen der Betroffenen	<b>IK:</b> Art. 22 – Spezialisierter Hilfsdienste  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 6 – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
<b>4.7 Evaluation und Fortführung des Projekts „Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“</b>	Verbesserung des Gewaltschutzes für eine besonders vulnerable Zielgruppe	<b>IK:</b> Art. 22 – Spezialisierter Hilfsdienste  <b>LAP 2014:</b> Maßnahme 11 – Länderübergreifendes Konzept zum Schutz vor Menschenhandel und organisierter, sexueller Gewalt
<b>4.8 Hinwirkung auf die Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz</b>	Verbesserung des Schutzes vor Sexismus und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	<b>IK:</b> -  <b>LAP 2014:</b> -
<b>4.9 Bekämpfung von Zwangsverheiratung auf verschiedenen Ebenen: Sensibilisierung, Information, Qualifizierung, Beratung, Intervention</b>	Bekämpfung von Zwangsverheiratung	<b>IK:</b> Art 32 – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat  <b>LAP 2014:</b> -

# Schwerpunktthema V: Digitalisierte Gewalt

Die Verlagerung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in digitale Räume stellt eine zunehmend dringliche gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Durch die ständige und rasend schnelle Weiterentwicklung digitaler Anwendungen und die Ausweitung der Nutzung digitaler Hilfsmittel in allen Lebensbereichen verändern sich die Ausprägungen der Gewalt im digitalen Raum.

Digitalisierte geschlechtsspezifische Gewalt umfasst unerwünschte Annäherungsversuche, Belästigungen, Bedrohungen und andere Missbrauchshandlungen, von denen Personen aufgrund ihres Geschlechts besonders betroffen sind oder die gezielt gegen Personen eines Geschlechts gerichtet sind. Im digitalen Raum entstehen zudem auch Formen von Gewalt, die in ihrer spezifischen Ausprägung ausschließlich auf Basis digitaler Entwicklungen möglich wurden. Hier sind beispielsweise Cyberstalking oder Sextortion zu nennen (siehe Infokasten).

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.263 Frauen und Mädchen Opfer digitaler Straftaten – 15,7 Prozent mehr als im Vorjahr.

Ungefähr die Hälfte dieser Personen (50,9 Prozent) wurden Opfer von Bedrohung und 20,3 Prozent von sexuellem Missbrauch – begangen mit dem Tatmittel Internet.<sup>64</sup>

Da sich die Ausprägungen der Delikte sehr dynamisch entwickeln und zudem viele Vorfälle gar nicht zur Anzeige gebracht werden, muss im Bereich der digitalisierten Gewalt außerdem von einem enormen Dunkelfeld ausgegangen werden: Beispielweise ergab die Sicherheitsbefragung des Landes Baden-Württemberg<sup>66</sup>, dass 13 Prozent der Befragten unerwünscht sexuelle Inhalte oder Bilder über Online-Dienste zugesandt wurden. In nur drei Prozent dieser Fälle erstatteten die Betroffenen Anzeige. Grund dafür sei meist, dass die Taten als nicht schwerwiegend genug empfunden wurden (52 Prozent).<sup>67</sup> Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass Betroffene auch nicht zwangsläufig das Verständnis dafür haben, dass sie Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind. Es kann daher kaum ermittelt werden, wie häufig die Verbreitung pornographischer Darstellungen oder intimer Fotos ohne das Einverständnis der Betroffenen im Dunkeln bleibt.

## **AUSPRÄGUNG DIGITALISierter GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT**

Digitalisierte und analoge Gewaltformen sind mitunter eng miteinander verwoben. Digitalisierte Gewalt kann eine Fortsetzung oder Intensivierung analoger Gewalt sein, da sie durch größere Reichweite, Anonymität und ständige Präsenz zusätzliche Bedrohungen schafft. Gleichzeitig kann auch Gewalt, die (zunächst) im digitalen Raum ausgeübt wird, in die analoge Welt übergreifen. Beide Formen sind in ihrer geschlechtsspezifischen Dimension, ein Ausdruck struktureller Ungleichheit und gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

### **BEISPIELE – FORMEN DIGITALISierter GEWALT<sup>65</sup>**

#### **HASSPOSTINGS**

werden nach dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind beziehungsweise aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbildes begangen werden.

#### **SEXTORTION**

Nutzen Täterinnen und Täter intime Fotos oder Informationen, um Betroffene zu erpressen, spricht man von Sextortion. Meist werden explizite Inhalte (beispielsweise Fotos oder Videos) als Druckmittel genutzt, um Geld oder bestimmte Handlungen zu fordern.

#### **CYBERSTALKING**

Andauerndes Belästigen, Bedrohen oder Überwachen einer Person über digitale Medien bzw. mithilfe digitaler Mittel wird als Cyberstalking bezeichnet. Betroffene werden beispielsweise ständig über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste kontaktiert und/oder eingeschüchtert und/ oder mit digitalen Mitteln ausspioniert und verfolgt.

### **ERFORDERNISSE DER ISTANBUL-KONVENTION**

Digitalisierte Gewalt wird in der Istanbul-Konvention nicht explizit genannt, jedoch ist sie aus dem Anspruch entstanden, alle Formen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu bekämpfen. Die Istanbul-Konvention findet daher auch im digitalen Raum Anwendung.

Zwar können qualitative Unterschiede zwischen analoger und digitalisierter Gewalt ausgemacht werden – beispielsweise gibt es bestimmte Formen geschlechtsspezifischer/häuslicher Gewalt, die ausschließlich im digitalen oder analogen Raum stattfinden können – trotzdem ist eine Trennung von digitaler und analoger Gewalt nicht sinnvoll, da die meisten Gewaltformen beide Dimensionen umfassen und sowohl digital als auch analog ausgeübt werden. Die Verpflichtung der Vertrags-

staaten, adäquate Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene bereitzustellen, gilt daher auch für Fälle digitalisierter Gewalt. Dies bedeutet beispielsweise, dass auch Betroffene von digitalisierter Gewalt ausreichend über ihre Rechte sowie spezialisierte Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangeboten informiert werden müssen (Artikel 19). Ebenso müssen auch für Tatbegehende digitalisierter Gewalt – beispielsweise in Fällen digitaler sexueller Belästigung – wirksame strafrechtliche Sanktionen gelten, um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt konsequent verfolgt und angemessen bestraft wird (Artikel 45).

In Anerkennung der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt hat GREVIO im Jahr 2021 eine allgemeine Empfehlung veröffentlicht.<sup>68</sup> Darin erkennt GREVIO die Auswirkungen digitalisierter Gewalt an und fordert die Vertragsstaaten dazu auf, entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Das Empfehlungsschreiben enthält außerdem Leitlinien für die Anwendung der Istanbul-Konvention im digitalen Raum bzw. im Hinblick auf die geschlechtsspezifische Dimension digitalisierter Gewalt. Dabei bezieht sich GREVIO auf die vier zentralen Säulen der Istanbul-Konvention – Integrierte Politik, Prävention, Schutz und Unterstützung sowie Materielles Recht bzw. Strafverfolgung, die eben auch im digitalen Raum Anwendung finden sollen.

#### **STATUS QUO – UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANES 2014**

Da das Thema „Digitalisierte Gewalt“ im Landesaktionsplan 2014 noch kein Schwerpunktthema bildete, wurden auch keine expliziten Maßnahmen zur Bekämpfung digitalisierter geschlechtsspezifischer/häuslicher Gewalt formuliert. Entsprechend wird an dieser Stelle auf eine Darstellung des Umsetzungsstandes verzichtet. Der Leitantrag der Gleichstellungsministerkonferenz „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“ aus dem Jahr 2024 zeigt jedoch, dass das Thema auch auf politischer Ebene zunehmend in den Fokus gerät.

#### **SCHWERPUNKTLEGUNG DER ARBEITSGRUPPE**

In der Arbeitsgruppe „Digitalisierte Gewalt“ wurde zunächst herausgearbeitet, dass sich in der Praxis zentrale Herausforderungen aufgrund der bestehenden rechtlichen Uneindeutigkeiten ergeben. Außerdem stelle die rasante Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten – und damit auch der Formen digitalisierter Gewalt – das Hilfesystem vor große Herausforderungen. Gewalt als solche zu erkennen und dann angemessen zu handeln oder entsprechend beraten zu können, sei in der Praxis oft schwierig. Die Arbeitsgruppe empfahl daher, Fachberatungsstellen – aber auch Polizei und Justizsystem – besser für digitale Herausforderungen und entsprechende Fragestellungen auszustatten. Es bestehe insbesondere ein hoher Bedarf an technischem Fachwissen und an praxisnahen Checklisten oder Leitfäden für den Berufsalltag. Angesichts der Schnellebigkeit der Entwicklungen seien die dauerhafte Vernetzung und der regelmäßige, direkte Austausch mit IT-Expertinnen und -Experten an dieser Stelle wesentlich. Im Sinne der Prävention seien insbesondere niedrigschwellige Hilfsangebote wie Informationsportale oder breite Aufklärungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefragt. Zur Ergänzung brauche es aber auch zielgerichtete, individuelle Angebote, um den Schutz von Betroffenen auch im digitalen Raum umfassend zu gewährleisten.



## DIE MASSNAHMEN

Die folgenden Maßnahmen sollen in Zukunft den Schutz vor digitalisierter Gewalt in Baden-Württemberg erhöhen und zur individuellen sowie gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung beitragen. Insbesondere der Zugang zu (Fach-)Informationen soll künftig verbessert werden.

Maßnahme	Ziel	Bezüge Istanbul-Konvention (IK) bzw. Landesaktionsplan 2014 (LAP 2014)
<b>5.1 Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle „Digitale Gewalt im sozialen Nahraum“ (Heidelberg)</b>	Verbesserung des Schutzes vor digitalisierter Gewalt	<b>IK:</b> Art. 7 – Koordinierte politische Maßnahmen <b>LAP 2014:</b> -
<b>5.2 Konzeption und Entwicklung eines KI-gestützten Chatbots für Fachkräfte aus dem Hilfesystem, die Betroffene von digitalisierter Gewalt begleiten</b>	Stärkung der Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser gegen die Herausforderungen durch digitalisierte Gewalt und Verbesserung der Unterstützung betroffener Frauen	<b>IK:</b> Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste <b>LAP 2014:</b> -
<b>5.3 Breite Bekanntmachung von Informationen zu rechtlichen Möglichkeiten der Anzeige für Betroffene digitalisierter Gewalt</b>	Verbesserung des Zugangs zu Informationen für Betroffene	<b>IK:</b> Art. 19 – Informationen <b>LAP 2014:</b> -
<b>5.4 Hinwirkung auf Ausweitung von Möglichkeiten des Schutzes vor digitalisierter Gewalt</b>	Sichere, gleichberechtigte Teilhabe im digitalen Raum	<b>IK:</b> - <b>LAP 2014:</b> -
<b>5.5 Vernetzung von Personen mit technischer Expertise zu digitalisierter Gewalt mit dem Hilfesystem</b>	Wechselseitiger Wissenstransfer	<b>IK:</b> Art. 7 – Koordinierte politische Maßnahmen <b>LAP 2014:</b> -
<b>5.6 Verbesserung und Ausweitung des Fachwissens zu digitalisierter Gewalt von Beamtinnen und Beamten</b>	Verbesserung des Schutzes vor digitalisierter Gewalt	<b>IK:</b> Art. 15 – Aus- und Fortbildungen <b>LAP 2014:</b> -

# Schwerpunktthema VI: Zielgruppenspezifische Aspekte

Der vorliegende Landesaktionsplan 2025 und die darin gefassten Maßnahmen spiegeln die Komplexität und Vielschichtigkeit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wider - und sind daher in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Der Landesaktionsplan 2025 ist maßgeblich durch eine geschlechts- und zielgruppenspezifische Ausrichtung geprägt. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für alle Personen zugänglich sein muss und nicht von ökonomischen, sozialen, körperlichen oder anderen individuellen Ressourcen abhängig sein darf. Alle Maßnahmen sollen daher grundsätzlich möglichst diskriminierungs- und

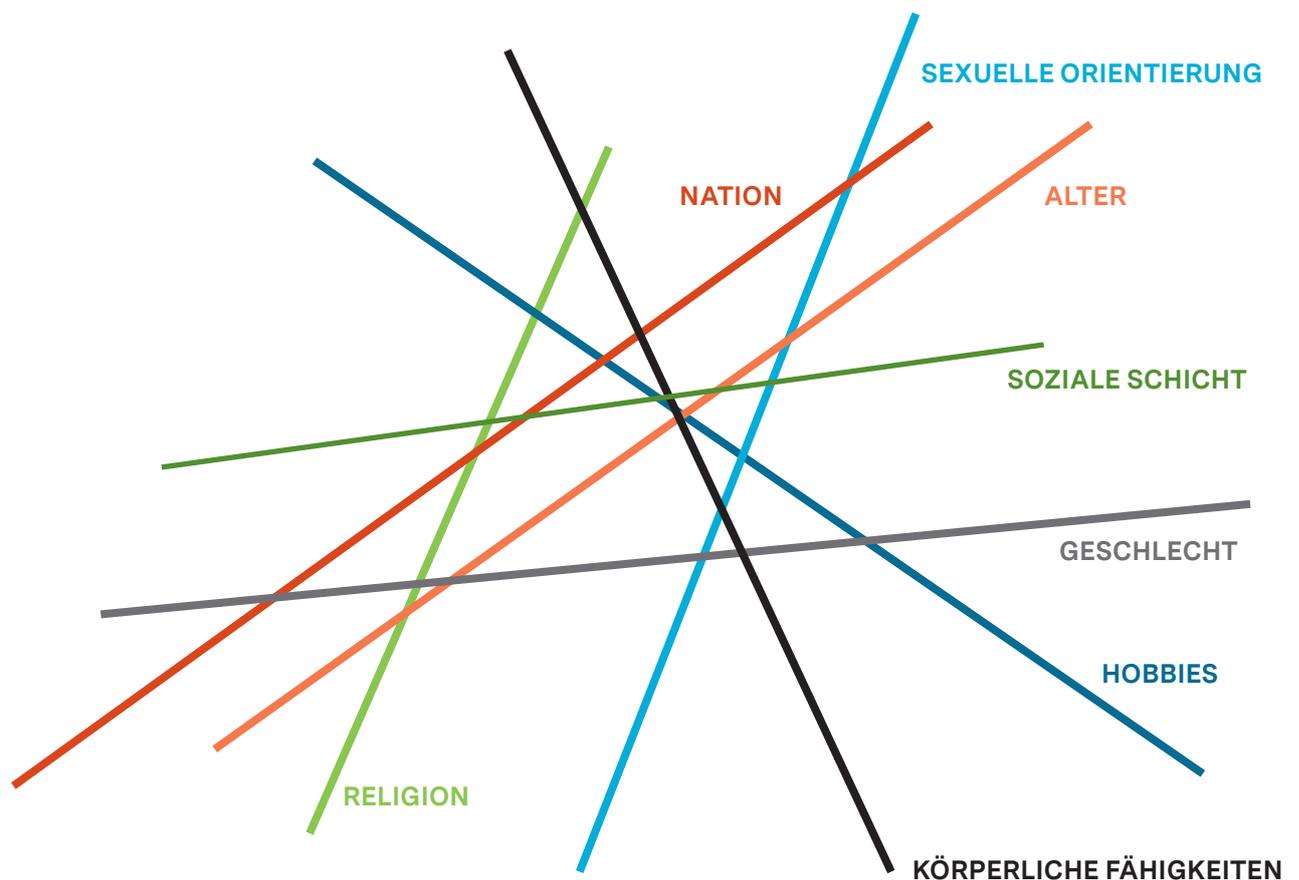
barrierearm gestaltet werden. Außerdem möchte der Landesaktionsplan 2025 auch die besonderen Schutzbedarfe von Personen adressieren, die mehrfach diskriminiert bzw. belastet werden und daher ganz besonders gefährdet sind, Betroffene von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt zu werden. Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Istanbul-Konvention aus Artikel 4 kommt bei den Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu, da unbeabsichtigte Ausschlüsse anderer Gewaltbetroffener möglichst vermieden werden sollen.<sup>69</sup>



INFOKASTEN

## „INTERSEKTIONALITÄT“

Der Begriff der Intersektionalität wurde maßgeblich von der US-amerikanischen Bürgerrechtsaktivistin und Rechtsprofessorin Kimberlé Crenshaw geprägt. Der intersektionale Ansatz beschreibt den Umstand, dass sich verschiedene Formen struktureller Benachteiligungen (beispielsweise Armut, Rassismus, Sexismus) gegenseitig verstärken und beeinflussen. Auf diese Weise entstehen für mehrfach marginalisierte und diskriminierte Personen neue und ganz spezifische Formen der Benachteiligung, welche sich nicht auf die Betrachtung der Einzelphänomene reduzieren lassen. Konkret bedeutet das, dass beispielsweise eine Schwarze Frau durch das Zusammenwirken von strukturellem Rassismus und strukturellem Sexismus ganz spezifisch als Schwarze Frau benachteiligt wird – und eben nicht einerseits als Schwarze Person und andererseits als Frau. In der Praxis kann diese spezifische Form der Benachteiligung dann beispielsweise zur Folge haben, dass Schwarze Frauen zu bestimmten Hilfsangeboten, die sich allgemein an Frauen richten, keinen Zugang haben - gleichzeitig aber auch von Angeboten, die für von Rassismus betroffene Personen etabliert wurden, (explizit oder implizit) ausgeschlossen werden.<sup>70</sup>



Wie wichtig ein solcher zielgruppenspezifischer Ansatz im Hinblick auf den Schutz von (mehrfach) diskriminierten Personen ist, zeigt ein Blick in die empirischen Daten: Eine Studie zu „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahr 2013 legt nahe, dass beispielsweise Frauen, die in der Prostitution arbeiten oder Frauen mit Fluchtgeschichte deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.<sup>71</sup> In einer weiteren Erhebung des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahr 2014 gaben 21 bis 43 Prozent<sup>72</sup> der befragten Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen an, im Erwachsenenalter zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein. Das ist zwei- bis dreimal häufiger wie im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (13 Prozent).<sup>73</sup>

Solche Erhebungen machen deutlich, dass Personen, die von (Mehrfach-)Belastung betroffen sind, einem deutlich größeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von geschlechtsspezifischer bzw. häus-

licher Gewalt zu werden. Daraus resultiert auch ein höherer Schutzbedarf, welchem aber in der Praxis bisher meist nur unzureichend begegnet wird: Denn diese Personen, so konstatiert GREVIO, sind zudem besonders häufig mit Hürden im Zugang zu Schutz- und Hilfeangeboten konfrontiert.<sup>74</sup>

### ERFORDERNISSE DER ISTANBUL-KONVENTION

In der Istanbul-Konvention ist das Erfordernis einer Berücksichtigung spezieller Schutzbedarfe besonders vulnerabler Personen explizit hinterlegt: In Artikel 12 wird die Verpflichtung festgehalten, die Menschenrechte aller Betroffenen zu wahren. In den erläuternden Bemerkungen der Konvention werden in einer unvollständigen Aufzählung besonders schutzbedürftigen Personengruppen festgehalten: Darunter sind Schwangere, Mütter kleiner Kinder, Menschen mit Behinderungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige ethnischer oder nationaler Minderheiten, Personen mit Mig-

rationsgeschichte – insbesondere Geflüchtete ohne Papiere –, LSBTIQ\*, HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen. Diese Gruppen haben spezifische Bedarfe, die bei Prävention, Schutz und Unterstützung systematisch berücksichtigt werden müssen.<sup>75</sup> Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen müssen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen abgestimmt und für sie zugänglich sein (Artikel 18, Absatz 3).

## **STATUS QUO: UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANES 2014 – FORTSCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN**

In den vergangenen Jahren, so die Autorinnen der Evaluationsstudie der Universität Stuttgart, konnten in Baden-Württemberg „innovative“ Projekte und Maßnahmen realisiert werden, die Barrieren abbauen und bestehende Schutz- und Hilfeangebote so für verschiedene Zielgruppen zugänglicher machen<sup>76</sup>: Damit betroffene Frauen zeitnah und einfacher einen Zugang zum Hilfesystem bekommen, wurde beispielsweise in Pforzheim mit dem Projekt „Lotsin@PF“ eine Verbesserung des örtlichen Unterstützungssystems Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt erprobt. Die betroffenen Frauen werden von einer „Lotsin“ durch das bestehende Hilfesystem begleitet und bekommen dadurch eine bessere Orientierung, um sich selbstbestimmt Hilfe und Unterstützung zu suchen. So konnte der Zugang für betroffene Frauen zum spezialisierten Hilfesystem sowie zu allgemeinen weiterführenden Hilfsdiensten verbessert werden.

Die Autorinnen der Evaluationsstudie konstatieren aber auch, dass trotz entsprechender Maßnahmen und Anstrengungen noch „Zugangerschwernisse für spezifische Zielgruppen von Frauen zu erkennen“ seien.<sup>77</sup> Um diese Barrieren langfristig weiter abzubauen, empfehlen die Autorinnen die „intersektionale[n] Vernetzung und Ausrichtung der Angebote im Unterstützungssystem.“<sup>78</sup> Auch die flächendeckende Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten – beispielsweise in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete oder Einrichtungen der Suchthilfe – wäre ein dringender Schritt in die richtige Richtung.<sup>79</sup>

## **SCHWERPUNKTLEGUNG DER ARBEITSGRUPPE**

Um die Schutzbedarfe von Personen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, stärker zu berücksichtigen, fordert GREVIO, solche zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche mit entsprechenden Zielgruppen arbeiten, bereits in die Politikgestaltung einzubinden.<sup>80</sup> Dieser Anspruch wurde auch in der Erarbeitung des vorliegenden Landesaktionsplanes 2025 ernstgenommen. Um die Maßnahmen möglichst barriere- und diskriminierungsfrei zu gestalten, wurden Vertretungen ebenjener Zielgruppen in den Beteiligungsprozess einbezogen. Im Rahmen einer spezifischen Arbeitsgruppe waren sie eingeladen, die besonderen Herausforderungen und Schutzbedarfe zu benennen sowie vorgeschlagene Maßnahmen im Hinblick auf die Zugänglichkeit für alle Personen zu bearbeiten.

Spezifische, individuelle Betroffenheiten sind häufig in gesellschaftlicher Diskriminierung und strukturellen Ungleichheiten begründet. Daher wurde in der Arbeitsgruppe die Berücksichtigung folgender Aspekte bei der Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen als besonders wichtig erarbeitet (wohlwissend, dass eine solche Aufzählung nie vollständig sein kann):

- Abhängigkeitserkrankungen
- (Alleinerziehende) Mutter-/ Elternschaft
- Antisemitismus
- Armut
- Aufenthaltsrechtlicher Status
- Behinderungen/ Einschränkungen
- Gewalt im Namen der „Ehre“
- FGM/C
- Menschenhandel
- Sexismus
- Zwangsheirat
- Geschlechtsidentität
- Komplextraumatisierungen
- Wohnort (beispielsweise ländliche Regionen)
- Lebensalter (inkl. Minderjährigkeit)
- Migrations- oder Fluchterfahrung
- Neurologische Abweichungen (ADHS, Autismus, Zwangsstörungen etc.)
- Pflegebedürftigkeit
- Psychische Erkrankungen (Mental Health)
- Schwangerschaft
- Sexuelle Orientierung

- sozialer Status
- Rassismen
- Wohnungslosigkeit/ instabile Wohnverhältnisse
- Zugehörigkeit zu Minderheiten
- (Zwangs-) Prostitution

Diese Aspekte sollen einerseits in der Konzeption von Maßnahmen mitgedacht werden, um zu verhindern, dass bestimmte Zielgruppen ausgeschlossen oder gar zusätzlich gefährdet werden. Andererseits braucht es aus den gleichen Gründen auch Maßnahmen, die möglichst breit und allgemein konzipiert sind, um von möglichst vielen Betroffenen in Anspruch genommen werden zu können. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, kristallisierte sich in der Arbeitsgruppe zudem die Relevanz von Kooperationen mit und die strukturelle Einbindung von Selbstvertretungsorganisationen heraus – sowohl in der Gestaltung als auch in der Umsetzung von Maßnahmen. Gleichzeitig müsse eine breite gesellschaftliche Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit für solche spezifischen Schutzbedarfe geleistet werden. Es brauche die Etablierung von professionellem Wissen zu Diskriminierung in Politik und Hilfesystem sowie ein breites gesellschaftliches Bewusstsein, um besondere Gefährdungslagen sowie Barrieren im Zugang zu Schutz langfristig abzubauen. Solange bestimmte Zielgruppen aber noch mit besonderen Gefährdungslagen und Ausschlüssen konfrontiert sind – auch das ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppe – brauche es gezielte Angebote, die ausschließlich diese Personen in den Blick nehmen und deren Situation so spezifisch berücksichtigen können (beispielsweise spezifische Beratungsangebote, gesonderte Schutzeinrichtungen, etc.).

## **DIE MASSNAHMEN**

Im Sinne eines zielgruppenspezifischen Grundverständnisses ist der Landesaktionsplan 2025 einem ganzheitlichen Ansatz verschrieben und soll daher ein Plan für alle Personen darstellen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind: Im Schwerpunktthema „Zielgruppenspezifische Aspekte“ sind daher bewusst keine eigenen Maßnahmen hinterlegt. Spezifische Schutzbedarfe sollen vielmehr grundsätzlich in der Konzeption und Umsetzung möglichst aller Maßnahmen berücksichtigt werden.

Als Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes kann die Berücksichtigung von sprachlichen Barrieren im Zugang zu Hilfs- oder Schutzangeboten genannt werden: Während bei der Konzeption von Beratungsangeboten teilweise durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschenden oder Sprachmittlungen Abhilfe geschaffen werden kann, eignet sich bei online Aufklärungskampagnen eventuell eher die Bereitstellung von mehrsprachigen Untertiteln oder Piktogrammen. An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Berücksichtigung von Bedarfen ganz spezifisch an die jeweiligen Maßnahmen, deren Wirkungsbereich und die zur Verfügung stehenden Ressourcen angepasst werden müssen.

Gleichzeitig sind im Landesaktionsplan 2025 aber auch solche Maßnahmen enthalten, welche den Schutzbedarf bestimmter Zielgruppen im Hinblick auf das jeweilige Schwerpunktthema gezielt in den Blick nehmen, um so spezifischen Gefährdungslagen gerecht zu werden. Diese zielgruppenspezifischen Maßnahmen führen zwangsläufig zum Ausschluss anderer Zielgruppen. Sie sind dennoch sinnvoll, da eine Beschränkung auf Maßnahmen für die Allgemeinheit keiner Zielgruppe gerecht wird. Bei der Konzeption und Umsetzung zielgruppenspezifischer Maßnahmen braucht es folglich die notwendige Sensibilität und Achtsamkeit für diese Ausschlussproblematik, um Diskriminierungen nicht zu reproduzieren. Grundsätzlich sollen alle Angebote möglichst allen Personen zugänglich sein. Dennoch tragen diese gezielten Maßnahmen dem Umstand Rechnung, dass die Lebensrealität vieler Zielgruppen maßgeblich von realen Benachteiligungen geprägt ist. Der Landesaktionsplan 2025 nimmt hier schwerpunktmäßig Angebote zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Maßnahme 2.5; Maßnahme 3.10) sowie queeren Personen (Maßnahme 2.9; Maßnahme 3.2) in den Blick. Auch die spezifischen Schutzbedarfe von Personen mit Flucht- und Migrationsgeschichte (Maßnahme 2.13; Maßnahme 2.3) sowie Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen (Maßnahme 2.11) und Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen (Maßnahme 2.12) schlagen sich in gezielten Einzelmaßnahmen nieder.

# 4. Danksagung

Dieser Landesaktionsplan 2025 ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit vieler engagierter Personen und Institutionen. Er ist aus der Überzeugung entstanden, dass es den engen Austausch mit der Fachpraxis braucht, um nachhaltige, effektive und durchdachte Maßnahmen entwickelt zu können. Aus diesem Grund wurden Expertinnen und Experten im Rahmen eines Beteiligungsprozesses in die Erarbeitung des Landesaktionsplanes 2025 eingebunden. Dieser gemeinschaftliche Ansatz hat es ermöglicht, verschiedenste Perspektiven zu integrieren und kreative, innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

Unser herzlichster Dank gilt daher allen, die sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses mit ihren Ideen, Erfahrungen und ihrem Wissen eingebracht haben. Durch Ihre tatkräftige Unterstützung haben Sie entscheidend dazu beigetragen, diesen Plan zu gestalten.

Außerdem danken wir der Allianz für Beteiligung e. V. für die Konzeption, Moderation und Begleitung des Prozesses.

**Vielen herzlichen Dank!**

Afrokids International e.V. | Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragte Baden-Württemberg | Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) | Bundesagentur für Arbeit; Regionaldirektion Baden-Württemberg | Caritasverband Karlsruhe | Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg | Amtsgericht Staufen im Breisgau | Drogenverein Mannheim e.V. | Fachberatungsstellen Menschenhandel | Flüchtlingsrat Baden-Württemberg | Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte der Universität Erlangen-Nürnberg (FOBES) | Frauenhorizonte Freiburg | Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG) | Gemeindetag Baden-Württemberg | Gewaltambulanz des Universitätsklinikums Heidelberg | HateAid | IK-Koordinierungsstelle Freiburg | IK-Koordinierungsstelle Mannheim | IK-Koordinierungsstelle Stuttgart | Kinderschutz-Zentrum Stuttgart | Koordinierungsstelle Digitale Gewalt BW | Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg | LAG Autonomer Frauenhäuser Baden-Württemberg | LAG Feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Baden-Württemberg | LAG Frauennotrufe Baden-Württemberg | LAG Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg | LAG Täterarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg | Landesnetzwerk der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution | Landesnetzwerk Frauenberatungsstellen Häusliche Gewalt | Landkreistag Baden-Württemberg | Liga UA Frauen- und Gewaltschutz | Landeskoordination spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg (LKSF) | männer.bw | Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg | Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg | Netzwerk LSBTTIQ | Polizeipräsidium Ravensburg | PräventSozial | Pro Sinti und Roma e.V. | Ruhr-Universität Bochum | Sompon Socialservices Baden-Württemberg e. V. | Sozialberatung Stuttgart e. V. | Sozialpädagogische Alternativen e. V. (Sozpädal) | Städtetag Baden-Württemberg | SWR | Beratungsstelle Yasemin | Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg | Zentrum selbstbestimmt Leben e. V. (ABS-ZsL e.V.)

## VERTEILERHINWEIS

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0 wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit mit dieser Broschüre veröffentlicht. Sie darf weder von Parteien, noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



# 5. Quellennachweise

<sup>1</sup> Für weitere Informationen zum Gesetz siehe: **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2025 (BMFSFJ 2025)**: „Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-fuer-ein-verlaessliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-251160> (Letzter Zugriff: 23.06.2025).

<sup>2</sup> **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024a (BMFSFJ 2024a)**: „Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention. Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030“; Seite 17.

<sup>3</sup> **BMFSFJ 2025**

<sup>4</sup> Für weitere Informationen zum Männerhilfetelefon siehe: **Baden-Württemberg 2022**: „Männerhilfetelefon wird für immer mehr Männer Anlaufstelle“. URL: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/maennerhilfetelefon-wird-fuer-immer-mehr-maenner-anlaufstelle> (Letzter Zugriff: 23.06.2025).

<sup>5</sup> **Bundeskriminalamt 2024 (BKA 2024a)**: „Meldung: Bundeslagebild ‚Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023““. URL: [https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119\\_BLBStraftatengegenFrauen2023.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html) (Letzter Zugriff: 17.02.2025).

<sup>6</sup> **Bundeskriminalamt 2024 (BKA 2024b)**: „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023“; Seite 45. URL: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10) (Letzter Zugriff: 17.02.2024).

<sup>7</sup> Deutlich wird diese Entwicklung beispielweise im Bundeslagebild 2023 „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamtes (BKA 2024b, Seite 44).

<sup>8</sup> Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK): „Betrüger erpressen Internetbekanntschaften“. URL: <https://www.polizei-beratung.de/presse/detailseite/betrueger-erpressen-internetbekanntschaften/> (Letzter Zugriff: 15.07.2025).

<sup>9</sup> Weitere Informationen zu Formen digitaler Gewalt siehe: **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 2025**: „Digitale Gewalt“. URL: <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html> (Letzter Zugriff: 28.03.2025).

<sup>10</sup> **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, CDU Baden-Württemberg 2021 (Koalitionsvertrag BW 2021)**: „Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“; Seite 89. URL: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/210506\\_Koalitionsvertrag\\_2021-2026.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/210506_Koalitionsvertrag_2021-2026.pdf) (Letzter Zugriff 17.02.2025).

<sup>11</sup> Übersicht aller beteiligten Institutionen: Afrokids International e.V.; Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragte Baden-Württemberg; Bundesverband Frauenberatungsberatungsstellen und Frauennotrufe (bff); Bundesagentur für Arbeit; Regionaldirektion Baden-Württemberg; Caritasverband Karlsruhe; Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg; Amtsgericht Staufen im Breisgau; Drogenverein Mannheim e.V.; Fachberatungsstellen Menschenhandel; Flüchtlingsrat Baden-Württemberg; Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte der Universität Erlangen-Nürnberg (FOBES); Frauenhorizonte Freiburg; Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG); Gemeindetag Baden-Württemberg; Gewaltambulanz des Universitätsklinikums Heidelberg; HateAid; IK-Koordinierungsstelle Freiburg; IK-Koordinierungsstelle Mannheim; IK-Koordinierungsstelle Stuttgart; Kinderschutz-Zentrum Stuttgart; Koordinierungsstelle Digitale Gewalt BW; Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg; LAG Autonome Frauenhäuser Baden-Württemberg; LAG Feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Baden-Württemberg; LAG Frauennotrufe Baden-Württemberg; LAG Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg; LAG Täterarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg; Landesnetzwerk der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution; Landesnetzwerk Frauenberatungsstellen Häusliche Gewalt; Landkreistag Baden-Württemberg; Liga UA Frauen- und Gewaltschutz; Landeskoordination spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg (LKSf); Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg; Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg; Netzwerk LSBTTIQ; Polizeipräsidium Ravensburg; PräventSozial; Pro Sinti und Roma e.V.; Ruhr-Universität Bochum; Sompon Socialservices Baden-Württemberg e. V.; Sozialberatung Stuttgart e. V.; Sozialpädagogische Alternativen e.V. (Sozpädal); Städtetag Baden-Württemberg; SWR; Beratungsstelle Yasemin; Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg; Zentrum selbstbestimmt Leben e. V. (ABS-ZsL e.V.)

<sup>12</sup> **Europarat 2022**: „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland“.

<sup>13</sup> **Europarat 2011 (Istanbul-Konvention 2011)**: „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“. URL: <https://rm.coe.int/1680462535> (Letzter Zugriff: 25.06.2025).

<sup>14</sup> **Universität Stuttgart 2023: „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg (2021-2022)“**; Seite 2. URL: [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Evaluation-Umsetzung-Istanbul-Konvention-BW\\_2021-2022\\_Endbericht.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Evaluation-Umsetzung-Istanbul-Konvention-BW_2021-2022_Endbericht.pdf) (Letzter Zugriff: 17.02.2025).

<sup>15</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 2f.

<sup>16</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte: „Geschlechtsspezifische Gewalt“. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt> (Letzter Zugriff: 18.06.2025).

<sup>17</sup> **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen 2025 (Innenministerium BW 2025): „Sicherheit 2024. Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg“**; Seite 47.

<sup>18</sup> Siehe auch: Istanbul-Konvention 2011; Erläuternder Bericht: Absatz 53.

<sup>19</sup> **Koalitionsvertrag BW 2021**; Seite 89.

<sup>20</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 147f.

<sup>21</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 148.

<sup>22</sup> **Bartz, Angelina und Pirkko Jann (2019): „Bestands- und Bedarfsabfrage der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg für Prostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen für sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Ergebnisbericht der landesweiten Erhebung im Februar/März 2019“**. Ludwigsburg: Evangelische Hochschule Ludwigsburg.

<sup>23</sup> **Koch, Ute; Julia Schlicht und Birgitt Steck (2016): „Bestandsaufnahme zur Situation des spezialisierten Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen in Baden- Württemberg“**. Stuttgart: DHBW.

<sup>24</sup> BKA 2024a.

<sup>25</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 64.

<sup>26</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 52ff.

<sup>27</sup> Weitere Informationen zur Netzwerkstelle für Frauenbeauftragte in Werkstätten unter [www.frauenbeauftragte-in-werkstaetten.de/](http://www.frauenbeauftragte-in-werkstaetten.de/)

<sup>28</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 68.

<sup>29</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 136.

<sup>30</sup> **Bundeskriminalamt 2024c (BKA 2024c): „Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023“**; Seite 2. URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf>.

<sup>31</sup> BKA 2024b; Seite 36.

<sup>32</sup> BKA 2024c; Seite 9.

<sup>33</sup> **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen 2024 (Innenministerium BW 2024): „Sicherheit 2023. Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg“**; Seite 73.

<sup>34</sup> BKA 2024c, Seite 2.

<sup>35</sup> BKA 2024c; Seite 62.

<sup>36</sup> BKA 2024b; Seite 36.

<sup>37</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen 2025 (EIGE 2025): „Femicide“. URL: <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/femicide> (Letzter Zugriff: 20.02.2025).

<sup>38</sup> **EIGE 2025**

<sup>39</sup> BKA 2024b; Seite 36.

<sup>40</sup> **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen 2025 (Innenministerium BW 2025): „Sicherheit 2024. Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg“**; Seite 56.

<sup>41</sup> Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen 2025 (Innenministerium BW 2025): „Sicherheit 2024. Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg“; Seite 56.

<sup>42</sup> BKA 2024c; Seite 59.

<sup>43</sup> BKA 2024c; Seite 40.

<sup>44</sup> BKA 2024c; Seite 15.

<sup>45</sup> BKA 2024c; Seite 15.

<sup>46</sup> Istanbul-Konvention 2011; Artikel 2, Absatz 1.

<sup>47</sup> Istanbul-Konvention 2011; Artikel 2, Absatz 2.

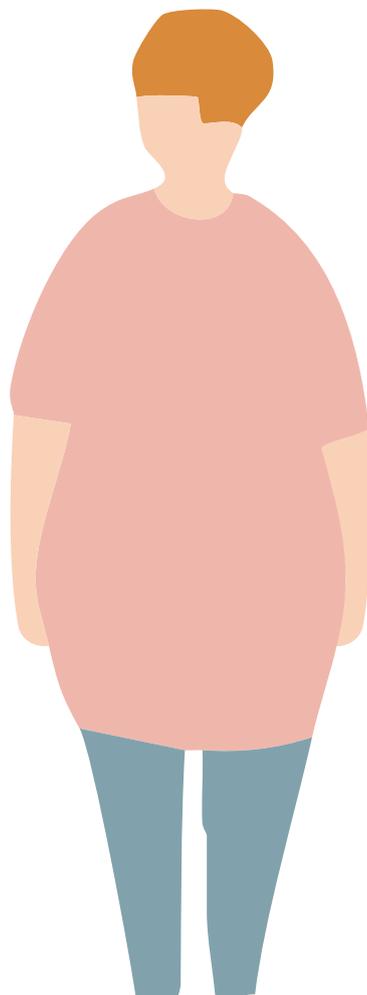
<sup>48</sup> Istanbul-Konvention 2011; Artikel 2, Absatz 2.

<sup>49</sup> Siehe Schwerpunktthema „Prävention“ im vorliegenden Landesaktionsplan 2025, Seite 22.

<sup>50</sup> Siehe Schwerpunktthema „Steuerung“ im vorliegenden Landesaktionsplan 2025, Seite 18.

<sup>51</sup> Universität Stuttgart 2022: Seite 141

- <sup>52</sup> Universität Stuttgart 2022; Seite 141
- <sup>53</sup> Universität Stuttgart 2021; Seite 153.
- <sup>54</sup> Universität Stuttgart 2021; Seite 160.
- <sup>55</sup> Universität Stuttgart; Seite 114.
- <sup>56</sup> Universität Stuttgart; Seite 86.
- <sup>57</sup> Universität Stuttgart 2021; Seite 147.
- <sup>58</sup> **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024b (BMFSFJ 2024b)**: „Formen der Gewalt erkennen“. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erken- nen-80642?> (Letzter Zugriff: 21.02.2025).
- <sup>59</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 141.
- <sup>60</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 150.
- <sup>61</sup> Ministerium für Soziales, Integration und Gesundheit 2025: „Bekämpfung von Zwangsverheiratung“. URL: <https://sozialministerium. baden-wuerttemberg.de/de/integration/bekaempfung-von-zwangsverheiratung> (Letzter Zugriff: 25.06.2025).
- <sup>62</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 155.
- <sup>63</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 153.
- <sup>64</sup> Innenministerium BW 2025; Seite 55.
- <sup>65</sup> Für weitere Informationen siehe: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 2025.
- <sup>66</sup> Zur Kriminalitätserfahrung wurde in der Sicherheitsbefragung der Zeitraum „der letzten 12 Monate“ abgefragt. Da die Befragung im September 2023 startete, ist dieser Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr 2023 gleichzusetzen.
- <sup>67</sup> Innenministerium BW 2024; Seite 75.
- <sup>68</sup> **Europarat 2021**: „GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women“. URL: <https://rm.coe. int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147> (Letzter Zugriff: 19.02.2025).
- <sup>69</sup> Istanbul-Konvention 2011; Artikel 4, Absatz 3.
- <sup>70</sup> Für weitere Informationen zum Thema „Intersektionalität“ siehe: **Center for Intersectional Justice 2019**: „Intersektionalität in Deutschland. Chancen, Lücken und Herausforderungen“. URL: [https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user\\_upload/Demo\\_FIS/pub- likation\\_pdf/FA-5243.pdf](https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/pub- likation_pdf/FA-5243.pdf) (Letzter Zugriff 18.02.2025).
- <sup>71</sup> **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013 (BMFSFJ 2013)**: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“; Seite 25f.. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94200/d0576c5a115baf675b5f75e7ab2d56b0/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von- frauen-in-deutschland-data.pdf> (Letzter Zugriff: 21.02.2025).
- <sup>72</sup> Je nach Untersuchungsgruppe
- <sup>73</sup> **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014 (BMFSFJ 2014)**: „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung“; Seite 24. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/ blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung- data.pdf> (Letzter Zugriff: 21.02.2025).
- <sup>74</sup> **Europarat 2022**: „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenaus- schusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland“; Artikel 16.
- <sup>75</sup> Istanbul-Konvention 2011; Erläuternder Bericht: Absatz 87
- <sup>76</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 141.
- <sup>77</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 141.
- <sup>78</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 153.
- <sup>79</sup> Universität Stuttgart 2023; Seite 153.
- <sup>80</sup> Europarat 2022; Artikel 46.



# Anhang

## Maßnahmenkatalog des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### 1. STEUERUNG

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
1.1	<p><b>Stärkung der Landeskoordinierungsstelle</b></p> <p>Die Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (kurz: Landeskoordinierungsstelle) soll kontinuierlich gestärkt und weiterentwickelt werden, um eine zuverlässige Verantwortlichkeit für die Themen geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt und die Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Ihre Funktion als Anlaufstelle soll durch mehr Öffentlichkeitsarbeit besser sichtbar gemacht werden. Der Austausch mit den Ministerien, der Koordinierungsstelle der Bundesregierung, den kommunalen Koordinierungsstellen und weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern soll intensiviert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Istanbul-Konvention und die Maßnahmen dieses Landesaktionsplans systematisch und in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Institutionen umgesetzt wird. Zielgruppenspezifische Bedarfe sollen hierbei vermehrt in den Blick genommen werden.</p> <p>Entsprechend dem neuen Landesaktionsplan 2025 wird die Landeskoordinierungsstelle zur „Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg“ umbenannt.</p>
1.2	<p><b>Schaffung von festen Ansprechstellen zur Istanbul-Konvention in den Ministerien</b></p> <p>Sozialministerium: Stabsstelle Gewalthilfegesetz Justizministerium: Referat III 5 für strafrechtlichen Opferschutz Innenministerium: Referat 32</p>
1.3	<p><b>Weiterentwicklung des Landesbeirats</b></p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des „Landesbeirats zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen“ und die Organisation der Beiratssitzungen soll kontinuierlich verbessert werden. Neben der Verstetigung der Berichtszeit der Beiratsmitglieder sollen zielgruppenspezifischen Vertretungen regelmäßig eingeladen werden. Außerdem sollen die Perspektiven von Betroffenen stärker berücksichtigt werden. Entsprechend dem neuen Landesaktionsplan wird der Beirat zum „Landesbeirat zur Begleitung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg 2.0“ umbenannt.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg im Rahmen einer Gesamtstrategie der Landesregierung</p>	<p><b>Art. 10</b> – Koordinierungsstelle</p>	<p><b>Maßnahme 15</b> – Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle</p>
<p>Institutionelle Verankerung der Istanbul-Konvention in den Ressorts</p>	<p><b>Art. 7, Abs. 2</b> – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen</p>	<p>-</p>
<p>Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit zu den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt</p>	<p><b>Art. 7, Abs. 2</b> – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen</p>	<p><b>Maßnahme 16</b> – Einrichtung eines institutionenübergreifenden Gremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan begleitet und bewertet</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
1.4	<p><b>Verbesserung der Informationsweitergabe zu Entwicklungen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention</b></p> <p>Die Weiterentwicklung von effektiven Kommunikationsformaten zwischen Hilfesystem und Ministerien soll vorangetrieben werden. Zentrale Schnittstelle ist die Landeskoordinierungsstelle. Das Hilfesystem informiert die Landeskoordinierungsstelle in regelmäßigen Abständen über Entwicklungen in ihrem Arbeitsbereich. Die Landeskoordinierungsstelle wiederum teilt relevante Informationen der Landesregierung mit dem Hilfesystem.</p>
1.5	<p><b>Aufbau von partizipativen Strukturen des institutionenübergreifenden Austauschs und der Zusammenarbeit</b></p> <p>Partizipative Formate mit den Institutionen, die bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg mitwirken, sollen weiterentwickelt bzw. geschaffen werden. Der Fachaustausch der IK-Koordinierungsstellen auf kommunaler Ebene mit der Landeskoordinierungsstelle wird intensiviert.</p> <p>Landesweite Fachtage zu übergeordneten Themen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sollen vermehrt organisiert bzw. gefördert werden. Die Themen der Istanbul-Konvention sollen verstärkt in den jährlichen Tag des Opferschutzes einfließen.</p>
1.6	<p><b>Kontinuierliches Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention</b></p> <p>Der Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention soll anhand des Landesaktionsplans fortlaufend durch den Landesbeirat und in regelmäßigen Intervallen – vorbehaltlich einer entsprechenden Finanzierung – durch geeignete wissenschaftliche Institutionen überprüft werden. Die hierbei erhobenen Daten sollen mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern geteilt werden. Auf der Basis der erhobenen Daten soll die Umsetzungsstrategie in regelmäßigen Intervallen weiterentwickelt werden.</p>
1.7	<p><b>Strategische Platzierung der Themen und Maßnahmen des Landesaktionsplans auf der politischen Agenda</b></p> <p>Es soll eine koordinierte, politische Kommunikations- und Handlungsstrategie um die Themen geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt entwickelt werden. Es gilt, das Thema konsequent im politischen Agenda-Setting zu platzieren. Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt soll gezielt mit anderen Themenbereichen (bspw. Sicherheit, Gesundheit und sozialem Wohnungsbau) verknüpft werden, um so die ressortübergreifende Relevanz zu verdeutlichen und themenübergreifende, interdisziplinäre Lösungsansätze zu befördern.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Verbesserung der Kommunikation zwischen den Kooperationspartnerinnen und -partnern	<b>Art. 7, Abs. 2</b> – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen	-
Verbesserung der interdisziplinären Netzwerk- und Zusammenarbeit	<b>Art. 7, Abs. 2</b> – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen  <b>Art. 9</b> – Nichtstaatliche Organisationen	<b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
Verbesserung der Datenlage (Erhebung und Zugänglichkeit)	-	<b>Maßnahme 1</b> – Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungssystems
Verbesserung der Sichtbarkeit der Istanbul-Konvention und Schaffung des Bewusstseins von Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt als eine gesamtgesellschaftliche und ressortübergreifende Aufgabe	-	-

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
1.8	<p><b>Zukunftsfähige Ausstattung des Hilfesystems</b></p> <p>Es soll sichergestellt werden, dass das Gewalthilfesystem mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird, um Betroffene zu schützen, wirksame Interventionen zu ermöglichen, Prävention zu betreiben, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit auszuweiten. Außerdem soll der Bürokratieabbau im Hinblick auf Förderungen vorangetrieben werden. Die Antragstellung soll vereinfacht und digitalisiert werden.</p> <p>Die bestehenden Strukturen und Abläufe des Gewalthilfesystems sollen evaluiert werden. Konkrete Engpässe (bspw. durch Fachkräftemangel) sollen identifiziert werden, um einen effizienteren Einsatz vorhandener Ressourcen zu ermöglichen. Innovative Ansätze, die möglichst vielen Betroffenen Hilfe anbieten, sollen gefördert werden. Nach Möglichkeit soll auf eine interne Skalierung von Ressourcen (bspw. Digitalisierung von Angeboten, Gruppenangebote, trägerübergreifende/ landesweite Initiativen, Bürokratieabbau) im Gewalthilfesystem mit Berücksichtigung von fachlichen und schutzspezifischen Grenzen hingewirkt werden.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Effizienzsteigerung in der Umsetzung der Istanbul-Konvention	<b>Artikel 8</b> – Finanzielle Mittel	-

## 2. PRÄVENTION

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.1	<p data-bbox="272 309 1584 376"><b>Evaluierung, Weiterentwicklung und strukturelle Verankerung der Täterarbeit sowie Verstärkung der Präventionsarbeit zur Vorbeugung der Täterwerdung</b></p> <p data-bbox="272 421 1584 600">Der aktuelle Stand der Täterarbeit in Baden-Württemberg soll zunächst evaluiert werden. Anhand der Ergebnisse sowie der BAG-Qualitätsstandards sollen Angebote für gewaltausübende Personen weiterentwickelt und institutionell verankert werden. Der Zugang zum Erhalt von komplementären Behandlungsangeboten (bspw. Suchtberatung, psychiatrische Behandlung, Schuldnerberatung, Ausstiegsberatung) soll dabei berücksichtigt werden.</p> <p data-bbox="272 645 1584 779">Modellprojekte zur Gewaltprävention mit (jungen) Männern sollen gefördert werden, um die Reflexion über das eigene Rollenverständnis anzuregen und Stereotype zu überwinden. Dabei soll auch Frauenfeindlichkeit entgegengewirkt und weiteren zielgruppenspezifischen, diskriminierenden Einstellungen begegnet werden.</p> <p data-bbox="272 824 1584 1003">Auch wenn die datenschutzrechtlichen Hürden sehr hoch sind, könnte die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung von der Polizei direkt an Täterberatungsstellen geprüft werden. Ziel könnte dann ggf. die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur proaktiven Täterarbeit (Datenübermittlung durch Polizei an Täterberatungsstellen) nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt sein.</p> <p data-bbox="272 1048 1584 1180">Die Täterarbeit soll durch systematische Vernetzung besser in das Gewalthilfesystem integriert werden. Da Täterberatungsstellen bei Gefährdungseinschätzungen eine entscheidende Rolle spielen können, soll die fallspezifische Zusammenarbeit auch im Rahmen des polizeilichen Gefährdungsmanagements weiter ausgebaut werden.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Intensivierung der Täterarbeit sowie der Vorbeugung der Täterwerdung	<b>Art. 16</b> – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme	<b>Maßnahme 28</b> – Vernetzung, Qualitätsstandards und Ausweitung der Täterarbeit

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.2	<p><b>Aus- und Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen und ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere zu den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sowie diesbezügliche digitalisierte Gewalt</b></p> <p>Das Fortbildungsangebot zu den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sowie diesbezügliche digitalisierte Gewalt sollen im Berufskontext unter Berücksichtigung von zielgruppenspezifischen Schutzaspekten weiterentwickelt und bei entsprechendem Bedarf ausgeweitet werden. Zu den relevanten Berufsgruppen gehören u. a. Bedienstete der Justizbehörden, Juristinnen und Juristen und Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit, Sozial- und Jugendarbeit sowie Bildung.</p> <p>Die zentralen Fortbildungsangebote der Landesfortbildung und auf Ebene der DRA (für Familienrichterinnen und -richter, Strafrichterinnen und -richter und Staatsanwältinnen und -anwälte), die sich mit Vorgaben der Istanbul-Konvention befassen, sollen vom Justizministerium verstärkt beworben werden.</p> <p>Der Fortbildungsbedarf der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und -anwälte wird weiterhin vom Fortbildungsreferat des Justizministeriums in regelmäßigen Abständen – zuletzt 2024 (zuvor 2022) – erhoben.</p> <p>Gewaltsituationen in Pflege-/Abhängigkeitsverhältnissen und Präventionsmaßnahmen nehmen bereits breiten Raum in den Rahmenplänen der Fachkommission und dem Landeslehrplan der Berufsfachschulen für Pflege ein. Die angehenden Pflegefachkräfte werden in der Ausbildung bereits für diese Thematik sensibilisiert. Die Landesregierung wird das Thema in der Zusammenarbeit mit den Pflegeverbänden weiterhin thematisieren, um ggf. zusätzliche Handlungsbedarfe zu ermitteln.</p> <p>Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen für Lehrkräfte soll empfohlen werden.</p> <p>Fortbildungsangebote für das Hilfesystem sollen gebündelt und bekannter gemacht werden. Es soll geprüft werden, ob dies im Rahmen eines Newsletters, auf der Seite des Sozialministeriums oder durch die Erstellung eines Online-Fortbildungsportals erreicht werden kann.</p> <p>Die Möglichkeit, Fortbildungen zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt und digitalisierte Gewalt für ehrenamtlich tätige Personen anzubieten, soll geprüft werden und ggfs. soll ein entsprechendes Angebot unter Berücksichtigung von zielgruppenspezifischen Schutzaspekten entwickelt und bei entsprechendem Bedarf ausgeweitet werden. Ggf. soll die Entwicklung entsprechender Konzepte und die Verbreitung von Informationsangeboten gefördert werden.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Sensibilisierung von Personen, die mit Gewaltbetroffenen und/oder -ausübenden zu tun haben</p>	<p><b>Art. 15</b> – Aus- und Fortbildungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen</p>	<p><b>Maßnahme 34</b> – Organisation von Fortbildungen</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.3	<p><b>Informationsinitiativen zu den Themen “Geschlechtsspezifische Gewalt” sowie “Empowerment von Frauen” für Integrationsakteure im Land</b></p> <p>Die zentralen Integrationsakteure vor Ort – hier insbesondere die kommunalen Integrationsbeauftragten und die Integrationsmanagenden – sollen durch verschiedene Formate für die beiden Themen “Geschlechtsspezifische Gewalt” und “Empowerment von Frauen mit Migrationsgeschichte” sensibilisiert, darüber informiert und durch konkrete Hinweise sowie Empfehlungen in ihrer Arbeits- bzw. Beratungspraxis gestärkt werden.</p> <p>Es soll jeweils eine digitale/mehrere digitale Informationsveranstaltung/en für das Integrationsmanagement und die Integrationsbeauftragten im Land (Zusammenarbeit mit KLVen, koordinierenden Stellen für das Integrationsmanagement) zu den beiden genannten Themen organisiert werden.</p> <p>Praxishinweise zu beiden Themen sollen in den regelmäßigen Newslettern zum Integrationsmanagement (z.B. Beratungs- und Hilfsangebote werden vorgestellt/entsprechende Einrichtungen stellen sich vor; Best Practice-Beispiele) aufgenommen werden.</p>
2.4	<p><b>Sensibilisierung für Diskriminierungen in Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Schutzunterkünften für weitere Zielgruppen, die von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffen sind</b></p> <p>Die Landesregierung setzt sich für eine zunehmende Sensibilisierung und Empowerment in Bezug auf Themen wie Diskriminierung und Rassismen in Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie in weiteren Schutzunterkünften ein. Hierzu sollen mit dem dort beschäftigten Fachpersonal entsprechende Angebote entwickelt und erprobt werden. Durch den Ausbau genannter Angebote wird u.a. der intersektionalen Diskriminierung besonders marginalisierter Gruppen präventiv begegnet.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Sensibilisierung von Personen, die mit Gewaltbetroffenen und/oder -ausübenden zu tun haben	<b>Art. 15</b> – Aus- und Fortbildungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	<b>Maßnahme 34</b> – Organisation von Fortbildungen
Verhinderung von Diskriminierung und sekundärer Viktimisierung von Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	<b>Art. 15</b> – Aus- und Fortbildungen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	<b>Maßnahme 34</b> – Organisation von Fortbildungen

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
-----	-------------------------

**2.5 Umsetzung der Strategie „Masterplan Kinderschutz“**

Bei der Umsetzung der Strategie „Masterplan Kinderschutz“ sollen Qualifizierungsangebote im Kinderschutz gebündelt und weiterentwickelt werden. Der Bereich Qualifizierung ist ein Arbeitsschwerpunkt der Strategieentwicklung. Geplant ist u.a. die Bündelung und Bereitstellung von bestehenden Angeboten über die neue Webplattform „Kinderschutz in Baden-Württemberg“ sowie die Stärkung und Weiterentwicklung von niedrighschwelligen Qualifizierungsangeboten für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Kinder, Jugendliche und Eltern sollen zu den Themen Kinderschutz und Kinderrecht sensibilisiert, informiert und empowert werden. Ein Arbeitsschwerpunkt der Strategieentwicklung liegt auf Sensibilisierung, Information und Empowerment von Kindern und Jugendlichen. Hier ist u.a. die Durchführung der landesweiten Aktionstage Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Präventionsangeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern, Bezugspersonen, Personen, die mit Kindern arbeiten und tatauübende Personen sowie die Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen geplant.

Die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, soll gestärkt werden. Schutzkonzepte sind ein Arbeitsschwerpunkt der Strategieentwicklung. Hier ist u.a. geplant:

- Information und Sensibilisierung zu sowie Unterstützung bei der Umsetzung von Schutzkonzepten insb. im freiwilligen Bereich
- Institutionenübergreifende Erarbeitung und Verständigung über Qualitätskriterien

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Kinderschutz	<b>Art. 18 Abs. 3</b> – Allgemeine Verpflichtungen	<b>Maßnahme 21</b> – Flächendeckendes Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von „häuslicher Gewalt“.

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.6	<p><b>Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für eine landesweite koordinierte Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Es soll eine einheitliche und koordinierte Strategie zu den Themen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Sexismus und sexueller Belästigung für eine breite Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt werden. Die Landesregierung bekennt sich öffentlich zur Istanbul-Konvention und wird sich auch künftig für deren weitere Bekanntmachung einsetzen. Ziel ist es, eine landesweite Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Kommunen, Gleichstellungsbeauftragten, regionalen Polizeipräsidien, Justiz, Frauenhäusern sowie Fachberatungsstellen zu etablieren. Zielgruppenspezifische, diskriminierungssensible und diversitätsorientierte Aspekte im Hinblick auf die Inhalte sollen berücksichtigt werden</p> <p>Landesweite Kampagnen sollen in Kooperation mit Kommunen und Landkreisen umgesetzt werden. Insbesondere sollen Kampagnen in den Sozialen Medien zu bestimmten Schwerpunktthemen (Rollenstereotype, Männer gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt, Sexismus, sexuelle Belästigung, Frauenrechte etc.) entwickelt und durchgeführt werden.</p> <p>Landesweite Aktionstage zu Themen rund um die Istanbul-Konvention sollen ein- bzw. fortgeführt werden. Es sind landesweite Aktionstage zum Kinder- und Jugendschutz geplant. Außerdem beteiligt sich die Polizei an den Aktionstagen im Deliktsbereich Menschenhandel und Zwangsprostitution.</p> <p>Bedarfsgerechte Sensibilisierungs- und Informationsprojekte im Bereich Zwangsprostitution und Menschenhandel sollen gefördert werden.</p>
2.7	<p><b>Hilfestellung zu gewaltsensibler Berichterstattung für Medienvertretungen</b></p> <p>Es sollen Informationen zur gewaltsensiblen Berichterstattung im Hinblick auf Geschlechterrollen und geschlechtsspezifische/häusliche Gewalt gesammelt werden, um eine Bestandsaufnahme zu erstellen. Anschließend erfolgt eine Evaluation der gesammelten Unterlagen. Auf dieser Basis werden bewährte Praktiken – wie der Baukasten gegen Sexismus der Rundfunkanstalten und die THEMIS-Vertrauensstelle – sowie weitere Leitfäden und Formulierungshilfen zusammengestellt und unter den Medienvertretungen verbreitet.</p>
2.8	<p><b>Fortführung und Verstetigung der Schulungskampagne „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“</b></p> <p>Die Schulungskampagne „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“ soll weitergeführt und durch eine Regelfinanzierung verstetigt werden. Um das Konzept „nachtsam“ weiter zu etablieren und auch die mittlerweile erreichte Größe und damit einhergehende Wirkung zu unterstreichen, soll darüber hinaus eine begleitende Plakat- und Social Media Kampagne stattfinden mit der direkten Zielgruppenansprache an die Feiernden.</p> <p>Zudem soll der Fokus verstärkt auf größere Veranstaltungen in den „nachtsam“-Schulungen gelegt werden. Club- und Barbetreibende sollen regelmäßig auf Möglichkeiten zur Selbstschulung hingewiesen werden.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu den Themen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Sexismus und sexueller Belästigung, um ein gesamtgesellschaftliches Problembewusstsein zu schaffen</p> <p>Umfassende Verbreitung von Informationen zu Unterstützungsangeboten</p>	<p><b>Art. 12</b> – Allgemeine Verpflichtungen</p> <p><b>Art. 13</b> – Bewusstseinsbildung</p>	<p><b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>Sachlich differenzierte Darstellung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt</p> <p>Verhinderung sekundärer Viktimisierung</p>	<p><b>Art. 17</b> – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien</p>	<p>-</p>
<p>Breite Sensibilisierung der Gesellschaft für geschlechtsspezifische Gewalt und Gefahrensituationen</p>	<p><b>Art. 13</b> – Bewusstseinsbildung</p>	<p><b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.9	<p><b>Austausch, Vernetzung und Entwicklung von Strategien sowie Förderung einer Fachstelle gegen Antifeminismus und Queerfeindlichkeit</b></p> <p>Die Etablierung der 2025 gegründeten „Fachstelle gegen Antifeminismus und Queerfeindlichkeit“ in Baden-Württemberg wird gefördert. Die Innovation des Vorhabens liegt darin, eine Anlaufstelle zu etablieren, die sich schwerpunktmäßig und ausschließlich mit dem Themenkomplex „Antifeminismus und Queerfeindlichkeit“ auseinandersetzt. Damit deckt die Fachstelle folgende Bedarfe ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· notwendige Sensibilisierung für das Thema im Allgemeinen</li> <li>· notwendige Sensibilisierung und Aufklärung über das demokratiegefährdende Potenzial von Antifeminismus sowie Queerfeindlichkeit in Baden-Württemberg im Besonderen</li> <li>· gezielte Vernetzungsarbeit verschiedener Akteure, die von Antifeminismus und Queerfeindlichkeit betroffen sind.</li> </ul> <p>Förderung eines Fachtags zu Antifeminismus und Queerfeindlichkeit</p> <p>Förderung von Fortbildungen und Workshops zum Thema Umgang mit antifeministischen Angriffen</p>
2.10	<p><b>Evaluation und ggf. Weiterentwicklung des derzeitigen Serviceportals zu einer eigenständigen Webseite „Baden-Württemberg gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt“</b></p> <p>Das aktuelle Serviceportal soll evaluiert und weiterentwickelt werden, um eine übersichtliche und barrierearme Zusammenstellung an relevanten Informationen, Adressen und Dokumenten für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte zu schaffen. Insbesondere der Zugang zu Informations- und Präventionsangeboten für marginalisierte, von (Mehrfach-) Diskriminierung bedrohte Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt soll hiermit verbessert werden.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob die Erstellung einer eigenständigen Website/ App hierfür sinnvoll ist. Alle Hilfsangebote für von Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg sollen gebündelt werden und in einer Landkarte sichtbar gemacht werden. Zielgruppenspezifische Aspekte sollen dafür berücksichtigt werden (mehrsprachig, leichte Sprache, Audio, Intersektionalität etc.).</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Sensibilisierung und Beratung von Fachkräften, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu den Themen Frauen- und Queerfeindlichkeit</p>	-	-
<p>Barrierearme Zugänge zu Informationen für Gewaltbetroffene, Angehörige und Fachkräfte</p>	<p><b>Art. 13, Abs. 2</b> – Bewusstseinsbildung</p>	<p><b>Maßnahme 29</b> – Einrichtung und Pflege eines barrierefreien Hilfe- und Info-Portals für potentiell Betroffene, Fachkräfte, Interessierte</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.11	<p><b>Selbstbehauptungs-/ Empowerment-Angeboten für Mädchen, Frauen und weitere Zielgruppen</b></p> <p>Es soll eine Bestandsaufnahme und Evaluation von Selbstbehauptungs-/ Empowerment-Angeboten für Mädchen, Frauen und weiteren Zielgruppen durchgeführt werden. Anhand der Ergebnisse sollen bestehende Angebote ausgeweitet und bei Bedarf neue Empowerment-Projekte (u.a. in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frauenhäusern, Fachberatungsstellen) gefördert werden. Die Projekte sollen barrierearm und an der Lebensrealität der Zielgruppen orientiert gestaltet werden (Kinderbetreuung, mehrsprachig, behinderungsübergreifend, digitale Formate etc.)</p> <p>Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen und in der Verwaltung z.B. Gleichstellungsbeauftragte und kommunale Behindertenbeauftragte, sollen hinsichtlich des Themas „Empowerment“ verstärkt sensibilisiert und geschult werden.</p>
2.12	<p><b>Gesund und Gewaltfrei – Präventionsstrategie in Baden-Württemberg</b></p> <p>In der Langzeitpflege soll die Präventionsstrategie „Gesund und Gewaltfrei – Präventionsstrategie in Baden-Württemberg“ der AGP Sozialforschung ab dem Jahr 2025 entwickelt werden, die aus Präventionsmitteln der Kranken- und Pflegekassen in Baden-Württemberg finanziert werden soll. Zu den Themen gehören: Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegenden für Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren, Herausforderungen zu thematisieren und Vorfälle zu reduzieren. Daraus folgend sollen die seelische und körperliche Gesundheit, das Wohlbefinden, das Integritätsgefühl, zwischenmenschliche Beziehungen und auch die menschliche Würde sichergestellt werden.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Stärkung von Mädchen, Frauen und weiteren Zielgruppen in ihrer Selbstbestimmung	<b>Art. 12</b> – Allgemeine Verpflichtungen	-
Verbesserung des Gewaltschutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen	<b>Art. 12</b> – Allgemeine Verpflichtungen	-

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
2.13	<p><b>Sicherung des Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext Migration und Asyl</b></p> <p>Auf den Abbau von strukturellen Risikofaktoren für Geflüchtete bzw. Menschen mit Fluchtgeschichte, die von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffen sind und deren Kinder, soll hingewirkt werden. Der Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und weiterer Zielgruppen soll gewährleistet und verbessert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, Zugangsbarrieren zu den sozialen Regeldiensten und zum Gewalthilfesystem weiter zu reduzieren. Geflüchtete Frauen und weitere Zielgruppen sollen leichteren Zugang zu Unterstützungsangeboten erhalten.</p> <p>Angebote zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens sollen weiter gefördert werden, damit Spielräume für geflüchtete Frauen und weitere Zielgruppen geschaffen werden, um sich aus einer gewalttätigen Beziehung zu lösen.</p> <p>Der Förderaufruf des Sozialministeriums „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“ erfolgt erneut im Jahr 2025 auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“ des Netzwerkes Integration Baden-Württemberg.</p> <p>Die Förderung des flächendeckenden Integrationsmanagements für alle Geflüchteten in der kommunalen Anschlussunterbringung und damit ein für die Zielgruppe niedrigschwellig zugängliches Angebot der sozialen Beratung bzw. Verweisberatung soll fortgeführt werden.</p> <p>Das Thema soll in die Homepage und Arbeitshilfe des Sozialministeriums für das Integrationsmanagement mit zahlreichen Links und Hinweisen für die Praxis aufgenommen werden (<a href="http://www.integrationsmanagement-bw.de">www.integrationsmanagement-bw.de</a>).</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
------	---------------------------	------------------------------

Verbesserung des Gewaltschutzes von Geflüchteten und Menschen mit Fluchtgeschichte	<b>Kapitel VII</b> – Migration und Asyl	-
--	---	---

### 3. HÄUSLICHE GEWALT

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
3.1	<p><b>Ausbau von Schutzplätzen für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt</b></p> <p>Der quantitative und regional ausgewogene Ausbau von Schutzplätzen für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Personen und deren Kinder soll unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte – insbesondere der Gewährleistung von niedrighschwelligen, zielgruppenspezifischen Zugängen – fortgeführt werden. Investive Maßnahmen für den Bau und die Renovierung von Schutzunterkünften sollen weiterhin gefördert werden. Ziel ist es, durch die Schaffung vielfältiger Formen von Schutzplätzen (anonyme und nicht anonyme Unterkünfte, Schutzplätze für besondere Zielgruppen und allgemeine Schutzplätze, Schutzhäuser und Schutzwohnungen) möglichst vielen Betroffenen einen Schutzplatz anbieten zu können. Wenn möglich, sollen spezifische Versorgungsnotwendigkeiten und Situationen der von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffenen Personen berücksichtigt werden (u. a. Behinderungen, Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit, Hochgefährdung, psychische und (Sucht-)Erkrankungen (Komplextraumatisierung/ Dissoziative Identitätsstörung), Frauen mit älteren Söhnen, Männer, Frauen mit trans-Hintergrund, Gewaltbetroffeneheit in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen / im Ausstieg aus den Strukturen, Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsverheiratung etc.).</p> <p>Personen, für die keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht, sollen weiterhin eine Unterstützung der Kostenübernahme über die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser erhalten können (bspw. Auszubildende, Studentinnen, volljährige Schülerinnen, erwerbstätige Frauen, Rentnerinnen, Frauen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus).</p>
3.2	<p><b>Förderung von Projekten mit dem Fokus auf queere Frauen in Frauenhäusern</b></p> <p>Um die Aufnahme und den Aufenthalt von queeren Menschen in Frauen- und Kinderschutzhäusern bedarfsgerecht zu gestalten, wird die Zusammenarbeit zwischen Frauen- und Kinderschutzhäusern und Beratungsorganisationen für queere Menschen modellhaft erprobt.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Landesweite Gewährleistung des sofortigen und niedrighschwelligen Zugangs zu Schutz vor weiteren Gewalttaten für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt</p>	<p><b>Art. 23</b> – Schutzunterkünfte</p>	<p><b>Maßnahme 3</b> – Erarbeitung von Konzepten einer ambulanten und stationären Versorgung</p> <p><b>Maßnahme 4</b> – Entwicklung einer einheitlichen Finanzierungsregel für nicht-leistungsberechtigte Frauen</p> <p><b>Maßnahme 5</b> – Förderung eines Rund-um-Uhr Bereitschaftsdienstes und einer qualifizierten Notaufnahme</p> <p><b>Maßnahme 7</b> – Abbau von Zugangsbarrieren in FKH</p>
<p>Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Schutzbedarfe von LSBTIQ*-Personen</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
3.3	<p><b>Sicherstellung der Zugänge zu Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt</b></p> <p>Der bedarfsgerechte und niederschwellige Zugang zu Fachberatungsstellen für alle Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von häuslicher und sexualisierter Gewalt, soll gestärkt werden. Barrieren im Zugang (Distanz vom Wohnort, Sprache, Kognition etc.) sollen weiterhin konsequent abgebaut werden. Zielgruppenspezifische Bedarfe sollen dabei berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche sollen darin bestärkt werden ihr eigenes Beratungsrecht wahrzunehmen.</p> <p>Eine Empfehlung an die Landkreise und Städte in Baden-Württemberg zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten ambulanten Hilfesystems (inkl. Qualitäts- und Personalstandards) soll erstellt werden.</p> <p>Projekte für LSBTIQ*-Personen die von geschlechtsspezifischer, häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt betroffen sind sollen gestärkt und (weiter-)gefördert werden. Dazu gehört die Förderung einer Fachstelle zu Frauen- und Queerfeindlichkeit, die Förderung der „Landeskoordinationsstelle zur Informationsvermittlung, Beratung und Unterstützung von TIN* Personen bei geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalterfahrung“ sowie die Förderung eines Präventionsprojekts zu Konversionsbehandlungen.</p> <p>Projekte für die spezifischen Schutzbedarfe von gehörlosen Frauen/Frauen mit Behinderung sollen gefördert werden.</p> <p>Das Landesnetzwerk Prostitution soll weiterhin gefördert und gestärkt sowie bedarfsgerechte Projekte für Menschen in der Prostitution umgesetzt werden.</p>
3.4	<p><b>Ausweitung aufsuchender Beratungsangebote durch „Mobile Teams“</b></p> <p>Der Zugang zu Fachberatungsstellen für Personen, die von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffen sind – insbesondere in den ländlichen Regionen Baden-Württembergs – soll durch die Ausweitung aufsuchender Beratungsangebote verbessert werden. Diese sollen sich an den Lebensrealitäten der Betroffenen in ländlichen Gebieten orientieren. Die Mobil Teams sind in der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fachberatungsstellen integriert, was den Aufbau neuer „Mobiler Teams“ ermöglicht. Ein zentraler Bestandteil der Maßnahme ist die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, um die Angebote breiter bekannt zu machen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen (bspw. Kommunen, Strafverfolgungsbehörden, Trägerorganisationen, Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Wohnungslosenhilfe, Community-Einrichtungen, Flüchtlingsunterkünften und Einrichtungen für Suchtkranke) weiter ausgebaut.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Landesweite Gewährleistung des niedrighwelligen Zugangs zu Beratung für Betroffene</p>	<p><b>Art. 22</b> – Einführung spezialisierter Hilfsdienste für alle Opfer von in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten</p>	<p><b>Maßnahme 3</b> – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung</p>
<p>Erleichterung des Zugangs zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten</p>	<p><b>Art. 22</b> – Einführung spezialisierter Hilfsdienste für alle Opfer von in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten</p>	<p><b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
3.5	<p><b>Fortführung des Hilfetelefons „Gewalt gegen Männer“</b></p> <p>Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs und der steigende Anzahl von Kontaktaufnahmen soll das Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“ fortgeführt werden. Die bestehenden Strukturen (Telefonhotline, Chat- und E-Mail-Beratung) und Kontaktzeiten des Hilfetelefons sollen durch den Träger weiter stabilisiert, ausgebaut und beworben werden. Das Angebot soll durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zugänglicher gemacht werden, um einen größeren Anteil der Zielgruppe anzusprechen. Aufgrund der bundesweiten Reichweite wird sich die Landesregierung weiterhin für die Einrichtung eines auf Dauer angelegten zentralen Hilfetelefons durch die Bundesregierung einsetzen.</p>
3.6	<p><b>Fortführung der Anlaufstelle für von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffene und bedrohte Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg</b></p> <p>Die zentrale Anlaufstelle für von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffene und bedrohte Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg soll nach einer modellhaften Erprobung fortgeführt werden. Der Schwerpunkt der zentralen Anlaufstelle soll dabei auf die Prävention und Verhinderung von Fällen von FGM/C gesetzt werden. Dies soll durch Vernetzungsangebote, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit/Kampagnen, breite Fortbildungsangebote für Fachkräfte aber auch durch die therapeutische und asylrechtliche Beratung betroffener Frauen und Müttern von Mädchen umgesetzt werden.</p>
3.7	<p><b>Verstetigung von „Second Stage“- Projekten</b></p> <p>Die sogenannten „Second Stage“-Projekte zur Betreuung und Begleitung ehemaliger Bewohnerinnen von Frauenhäusern sollen evaluiert, ggfs. weiterentwickelt und verstetigt werden. Ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung soll insbesondere im Hinblick auf Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften liegen.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Gewaltschutz von Männern	<b>Art. 24</b> – Telefonberatung	<b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
Prävention und Verhinderung von FGM/C	<b>Art. 38</b> – Verstümmelung weiblicher Genitalien	-
<p>Reduzierung existenzieller Ängste, die zur Rückkehr zur gewaltausübenden Person führen könnten</p> <p>Stärkung der Betroffenen in ihrer Selbstbestimmung</p>	<b>Art. 23, Abs. 3</b> – Schutzunterkünfte	<b>Maßnahme 3</b> – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
3.8	<p><b>Weiterentwicklung des polizeilichen Hochrisikomanagements</b></p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Hilfesystem und weiteren relevanten Institutionen im Umgang mit Hochrisikofällen soll kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Möglichkeiten einer Einbeziehung der betroffenen (nichtstaatlichen) Fachberatungsstellen in Fallkonferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements wird unter Beachtung der hohen rechtlichen Hürden für eine Datenweitergabe in diesem Bereich datenschutzrechtlich geprüft.</p> <p>Es werden verschiedene wissenschaftliche Tools geprüft und abhängig von der Bewertung eingeführt. Generell werden bei der Gefährdungseinschätzung zielgruppenspezifische Aspekte berücksichtigt. Die Polizei Baden-Württemberg wirkt außerdem an der BLAG Früherkennung und Bedrohungsmanagement mit und prüft die Integration der Ergebnisse bei der Weiterentwicklung des landeseigenen Gefährdungsmanagements/Bedrohungsmanagements.</p> <p>Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in thematisch tangierten Bereichen sollen weiterhin in der Durchführung von Gefährdungseinschätzungen geschult werden. Ihnen soll eine elektronische Lernanwendung im Bereich häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Unbeschadet einer möglichen bundesweiten Einführung von Maßnahmen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen von häuslicher Gewalt auf Bundesebene, ist die Schaffung einer ergänzenden Rechtsgrundlage im Polizeigesetz Baden-Württemberg zu prüfen.</p>
3.9	<p><b>Ausrichtung der Strukturen im Strafverfolgungssystem an die Vorgaben der Istanbul-Konvention</b></p> <p>Bis zu einer möglichen bundesgesetzlichen Ausweitung der Beiordnungsmöglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung soll das Angebot der Zeugenbegleitung durch die Landeskoordinierungsstelle PräventSozial verstärkt beworben werden. Dieses Angebot ermöglicht es Geschädigten, sich von Beginn einer Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil von ehrenamtlich engagierten Personen begleiten zu lassen.</p> <p>Es soll eine Informationsbroschüre für Berufsanfängerinnen und -anfänger in der Justiz von PräventSozial unter Beteiligung des Justizministeriums herausgegeben werden, um das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis zu stärken.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob Standards der Verfahrensgestaltung und -organisation sowie Kooperation in der familiengerichtlichen Praxis bezüglich der Adressmeldung bei Familiengerichten zur Verbesserung des Schutzes der Betroffenen, insbesondere gegenüber der gewaltausübenden Person, entwickelt werden können.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Verbesserung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen und Verhinderung von Femiziden	<b>Art. 51</b> – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	-

Verbesserung des Opferschutzes

**Kapitel VI** – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

**Maßnahme 18** – Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren vor dem FamG bei häuslicher Gewalt

**Maßnahme 20** – Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei Gericht

**Maßnahme 26** – Flächendeckendes Angebot von psychosozialer Prozessbegleitung

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
3.10	<p><b>Schutz von Kindern als Zeuginnen und Zeugen sowie als Opfer von häuslicher Gewalt</b></p> <p>In einem Pilotprojekt wird vom Justizministerium beim Amtsgericht Karlsruhe die Einrichtung kindgerechter Vernehmungszimmer für richterliche Videovernehmungen nach § 58a StPO geprüft. Ziel ist die Förderung einer kindgerechten Justiz in Fällen häuslicher Gewalt.</p> <p>Es soll bei entsprechendem Bedarf das Schulungsangebot für die richterliche Videovernehmung von Kindern ausgebaut bzw. das bestehende Angebot verstärkt beworben werden.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit für die richterliche Videovernehmung von Kindern nach § 58a StPO im Geschäftsverteilungsplan bei einzelnen Gerichten auf ausgewählte Richterinnen und Richter konzentriert werden soll, um dort einen hohen Erfahrungsstand zu schaffen. Eine solche Maßnahme liegt aber im Ermessen der für den Geschäftsverteilungsplan zuständigen und in richterlicher Unabhängigkeit entscheidenden Gremien der jeweiligen Gerichte.</p> <p>„Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen“ ist ab 2025 zentrales Schwerpunktthema der Gemeinsamen Zentralstelle für Kommunale Kriminalprävention.</p>
3.11	<p><b>Einrichtung von Opferschutzbeauftragten bei den Staatsanwaltschaften und selbstständigen Zweigstellen</b></p> <p>Im Lauf des Jahres 2025 werden bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften und den selbstständigen Zweigstellen die dort neu implementierten Opferbeauftragten ihre Arbeit aufnehmen. Die entsprechenden Stellen sind im Doppelhaushalt 2025/2026 vorgesehen. Aufgabe der Opferbeauftragten der Staatsanwaltschaften wird insbesondere auch die Vernetzungsarbeit mit den jeweils örtlich ansässigen Fachberatungsstellen sein.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Kinderschutz	<b>Art. 26</b> – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind	<b>Maßnahme 21</b> – Flächendeckender Ausbau spezifischer Angebote für Kinder

Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz mit den Institutionen des Gewalthilfesystems -

-

## 4. SEXUALISIERTE GEWALT

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
4.1	<p><b>Ausweitung des niedrigschwelligen Zugangs zu Gewaltambulanzen</b></p> <p>Der niedrigschwellige Zugang zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung soll ausgeweitet werden. Der Leistungsanspruch auf eine verfahrensunabhängige Spurensicherung an den Gewaltambulanzen gemäß § 132k SGB V zur Kostenerstattung durch die Krankenkassen soll landesweit umgesetzt werden. Perspektivisch sollen landesweit Kooperationskrankenhäuser zur Spurensicherung eingerichtet werden.</p> <p>Die Möglichkeit der telemedizinischen Unterstützung bei Untersuchungen durch Rechtsmedizinerinnen und -mediziner unter Berücksichtigung der Gefahr einer Retraumatisierung soll verbessert werden. Eine Informationsveranstaltung zu Untersuchung mit VR-Brillen durch die Gewaltambulanz Heidelberg ist geplant.</p>
4.2	<p><b>Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit der Gewaltambulanzen</b></p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit der Gewaltambulanzen für Gewaltbetroffene soll ausgeweitet werden, mit dem Ziel, eine gemeinsame Kampagne aller Ambulanzen zu entwickeln, die zur gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung beiträgt und gleichzeitig die Sichtbarkeit sowie den Bekanntheitsgrad der Ambulanzen steigert. Die gesamte Bevölkerung soll angesprochen werden, wobei gleichzeitig auch spezifische Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen berücksichtigt werden – etwa durch kind- und jugendgerechte Sprache und Kommunikationskanäle, Informationen für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen sowie die Bereitstellung von Inhalten in mehreren Sprachen.</p>
4.3	<p><b>Ausweitung und Verstetigung des Modellprojektes „Guide4U“</b></p> <p>Es soll geprüft werden, ob Erfahrungen aus dem Projekt „Guide4U“ an allen Standorten der Gewaltambulanzen übernommen werden könnten. Das würde bedeuten, dass eine persönliche Lotsin oder ein persönlicher Lotse von geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt betroffene Personen auf ihrem Weg durch das Hilfesystem unterstützt. Außerdem können entsprechende weiterführenden Informationsmaterialien zur Ergänzung des Guide4U-Angebotes erstellt werden. Hierzu soll ein Flyer bzw. ein vergleichbares Format zur Förderung des Anzeigeverhaltens in den Spurensicherungskits auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse durch KriFoBW entwickelt werden. Perspektivisch ist die Weiterbildung der Lotsinnen und Lotsen zu sog. „Forensic Nurses“ denkbar (siehe Pilotprojekt „iGOBSIS – intelligentes Gewaltopfer-Beweissicherungs- und -Informationssystem“).</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Schnelle und bedarfsgerechte Versorgung von akut betroffenen Personen, Verhinderung von weiterer Viktimisierung	<b>Art. 25</b> – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	<b>Maßnahme 24</b> – Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot und dessen Finanzierung an niedrighschwelligen Gewaltambulanzen und verfahrensunabhängiger Beweissicherung
Erleichterung von Zugängen zu Hilfsangeboten	<b>Art. 25</b> – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	<b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
Individuelle Unterstützung und Erleichterung des Zugangs zu Hilfsangeboten, insbesondere für akut Betroffene	<b>Art. 25</b> – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	<b>Maßnahme 3</b> – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
4.4	<p><b>Ausweitung des Zugangs zu Traumaambulanzen</b></p> <p>Der Zugang zu Traumaambulanzen für psychotherapeutische Frühinterventionen nach Gewaltvorfällen soll durch eine verstärkte Bekanntmachung bestehender Angebote erleichtert werden. Ziel ist es, die breite Öffentlichkeit durch eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit umfassend über diese Angebote zu informieren.</p> <p>Das Angebot der Traumaambulanzen soll evaluiert werden, um bestehende Bedarfe zu ermitteln. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse können gegebenenfalls Modellprojekte für Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Fachberatungsstellen mit den Traumaambulanzen sowie den Trägern der Sozialen Entschädigung (Versorgungsämter, Fallmanagement) weiter verbessert werden. Eine enge Verknüpfung von Trauma- und Gewaltambulanzen soll zudem ermöglicht werden, um eine direkte Weitervermittlung von Betroffenen sicherzustellen.</p>
4.5	<p><b>Verbesserung des Zugangs zu Entschädigungsleistungen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend</b></p> <p>Der Zugang zu Entschädigungsleistungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, einschließlich für Betroffene im Erwachsenenalter, soll erleichtert werden. Hierfür soll eine interdisziplinäre Facharbeitsgruppe zur Vernetzung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure einberufen werden. Die Facharbeitsgruppe hat die Aufgabe ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.</p>
4.6	<p><b>Schaffung eines Angebotes der langfristigen Begleitung für Betroffene sexualisierter Gewalt</b></p> <p>Eine langfristige Begleitung durch Fachberatungsstellen für spezifische Zielgruppen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (bspw. Menschen mit komplexen Traumata, chronisch psychisch Kranke, Personen mit Dissoziativer Identitätsstörung (DIS), Frauen mit Lernschwierigkeiten sowie Kinder und Jugendliche) soll geprüft werden. Beispielsweise könnte eine mögliche Regelung über die Verwaltungsvorschrift „Fachberatungsstellen“ geprüft werden, die den Fachberatungsstellen eine festgelegte Anzahl von Stunden für diese Zielgruppen zur Verfügung stellt. Zudem soll die interdisziplinäre Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen – wie Fachberatungsstellen, Frauenhäusern, gemeindepsychiatrischen Zentren, Betreutem Wohnen, Lebensberatungsstellen, Jobcentern, Schuldnerberatungsstellen und Ergotherapieeinrichtungen – weiter gestärkt werden. Um außerdem langfristig mehr ambulante therapeutische Versorgungsangebote und damit auch eine schnellere Versorgung zu ermöglichen, setzt sich Baden-Württemberg auf Bundesebene für eine Reform der ärztlichen und psychotherapeutischen Bedarfsplanung ein.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
<p>Verhinderung einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung bei Betroffenen</p>	<p><b>Art. 25</b> – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</p>	<p><b>Maßnahme 3</b> – Entwicklung von Konzepten zur ambulanten und stationären Versorgung</p>
<p>Bedarfsgerechte Versorgung im Sinne der Sozialen Entschädigung (OEG/SER) für Betroffene von sexualisierter Gewalt</p>	<p><b>Artikel 30</b> – Schadensersatz und Entschädigung</p>	
<p>Verhinderung psychischer Gesundheitsstörungen bzw. deren Chronifizierung, Aufarbeitung von Traumata, Stärkung von Ressourcen der Betroffenen</p>	<p><b>Art. 22</b> – Spezialisierter Hilfsdienste</p>	<p><b>Maßnahme 6</b> – Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit</p>

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
4.7	<p><b>Evaluation und Fortführung des Projekts „Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“</b></p> <p>Das Projekt „Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ soll evaluiert werden. Auf Basis der Evaluationsergebnisse soll das Angebot der Beratungsstellen fortgeführt und weiterentwickelt werden.</p> <p>Betroffene kommen in der Regel nicht in Frauenhäusern unter. Die Schaffung von Schutzplätzen in 3.1 soll folglich auch diese Zielgruppe berücksichtigen und die Schaffung von spezifischen, längerfristigen Schutzplätzen geprüft werden.</p> <p>Fortbildungsangebote für alle Personen, die mit Betroffenen in Berührung kommen (können), sollen verstärkt angeboten werden.</p>
4.8	<p><b>Hinwirkung auf die Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz</b></p> <p>Die Landesregierung wird im Bund an der Umsetzung der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mitwirken. Das Arbeitsschutzgesetz soll um die Prävention von sexueller Gewalt und sexueller Belästigung sowie des AGG hinsichtlich der Definition von sexueller Gewalt und sexueller Belästigung erweitert werden.</p>
4.9	<p><b>Bekämpfung von Zwangsverheiratung auf verschiedenen Ebenen: Sensibilisierung, Information, Qualifizierung, Beratung, Intervention</b></p> <p>Die Landesregierung wird sich weiterhin für die „Bekämpfung von Zwangsverheiratung“ und Unterstützung von Betroffenen von Zwangsverheiratung einsetzen. Hierzu werden verschiedene Projekte, mit dem Ziel der Sensibilisierung, Aufklärung, Qualifizierung, Prävention sowie konkrete Hilfe für Betroffene gefördert. Das Sozialministerium organisiert zudem regelmäßige Vernetzungs- und Austauschformate im Handlungsfeld Bekämpfung von Zwangsverheiratung, wie das Landesforum gegen Zwangsverheiratung und einen Fachtag zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung.</p>

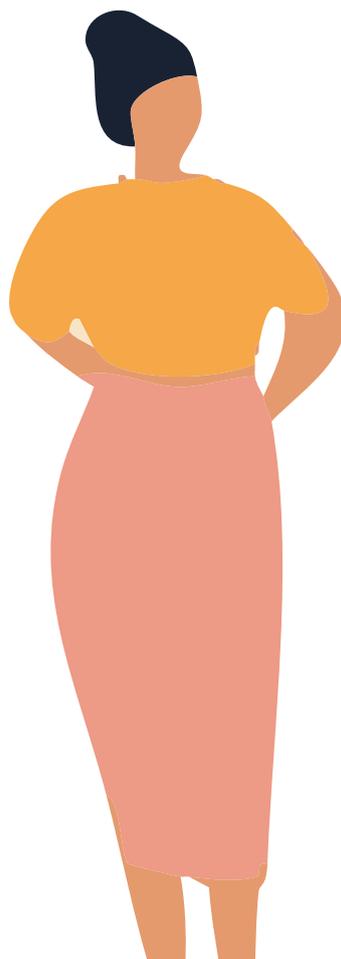
Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Verbesserung des Gewaltschutzes für eine besonders vulnerable Zielgruppe	<b>Art. 22</b> – Spezialisierter Hilfsdienste	<b>Maßnahme 11</b> – Länderübergreifendes Konzept zum Schutz vor Menschenhandel und organisierter, sexueller Gewalt
Verbesserung des Schutzes vor Sexismus und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	-	-
Bekämpfung von Zwangsverheiratung	<b>Artikel 32</b> – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat	-

## 5. DIGITALISIERTE GEWALT

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
5.1	<p><b>Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle „Digitale Gewalt im sozialen Nahraum“ (Heidelberg)</b></p> <p>Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Digitale Gewalt im sozialen Nahraum“ (kurz: Koordinierungsstelle Digitale Gewalt) soll evaluiert, weiterentwickelt und fortgeführt werden. Digitale, zielgruppenspezifische Präventions- und Bildungsangebote sollen ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit Institutionen innerhalb und außerhalb des Hilfesystems soll ausgeweitet werden.</p>
5.2	<p><b>Konzeption und Entwicklung eines KI-gestützten Chatbots für Fachkräfte aus dem Hilfesystem, die Betroffene von digitalisierter Gewalt begleiten</b></p> <p>Für das durch die Koordinierungsstelle Digitale Gewalt entwickelte und betriebene Online-Fachportal „Beratung digitale Gewalt“ (<a href="https://beratung-digitale-gewalt.de">https://beratung-digitale-gewalt.de</a>) soll ein KI-gestützter Chatbot entwickelt werden. Die dort im Login-geschützten Bereich für Fachkräfte bereitgestellten, allgemeinen Informationen zum Themenkomplex digitale Gewalt werden so einzelfallspezifisch individualisiert sowie eine dauerhafte Erreichbarkeit ermöglicht.</p>
5.3	<p><b>Breite Bekanntmachung von Informationen zu rechtlichen Möglichkeiten der Anzeige für Betroffene digitalisierter Gewalt</b></p> <p>Informationen zu rechtlichen Möglichkeiten für Betroffene digitalisierter Gewalt sollen verstärkt niedrigschwellig und zielgruppenspezifisch bereitgestellt werden. Sie sollen in leichter Sprache, mehrsprachig und mit Piktogrammen kommuniziert werden. Außerdem sollen die Informationen auf Social Media Kanälen kommuniziert werden, um Kinder und Jugendliche zu erreichen. Eine entsprechende Kommunikationsstrategie soll in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten entwickelt werden.</p>
5.4	<p><b>Hinwirkung auf Ausweitung von Möglichkeiten des Schutzes vor digitalisierter Gewalt</b></p> <p>Die Ausweitung von Möglichkeiten zur stärkeren Regulierung und Kontrolle des digitalen Raums soll geprüft werden. Hierfür soll eine Position zur EU-Richtlinie „Gewalt gegen Frauen“ und zum „Digital Service Act“ entwickelt sowie Handlungsbedarfe erhoben werden. Die Landesregierung wird sich ggf. für eine Verbesserung der bundesgesetzlichen Regelungen einsetzen.</p>
5.5	<p><b>Vernetzung von Personen mit technischer Expertise zu digitalisierter Gewalt mit dem Hilfesystem</b></p> <p>Die Vernetzung zwischen Personen mit technischer Expertise, den Strafverfolgungsbehörden und dem Gewalthilfesystem soll ausgeweitet werden. Die IT-Expertinnen und Experten liefern aktuelle Informationen bezüglich neuer technischer Entwicklungen und verbessern somit die Handlungssicherheit der Fachkräfte im Gewaltschutz. Gleichzeitig sollen die IT-Expertinnen und Experten bezüglich Gewaltdynamiken sensibilisiert werden.</p> <p>Die Kriminalprävention kann sich bei der Erarbeitung/Überprüfung von Inhalten in Verbindung mit Prävention von Mediengefahren beteiligen.</p>

Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Verbesserung des Schutzes vor digitalisierter Gewalt	<b>Art. 7</b> – Koordinierte politische Maßnahmen	-
Stärkung der Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser gegen die Herausforderungen durch digitalisierte Gewalt und Verbesserung der Unterstützung betroffener Frauen	<b>Art. 22</b> – Spezialisierte Hilfsdienste	-
Verbesserung des Zugangs zu Informationen für Betroffene	<b>Art. 19</b> – Informationen	-
Sichere, gleichberechtigte Teilhabe im digitalen Raum	-	-
Wechselseitiger Wissenstransfer	<b>Art. 7</b> – Koordinierte politische Maßnahmen	-

Nr.	Maßnahme / Beschreibung
5.6	<p><b>Verbesserung und Ausweitung des Fachwissens zu digitalisierter Gewalt von Beamtinnen und Beamten</b></p> <p>Das Land Baden-Württemberg wird 2025 erstmals eine dreieinhalbtägige Veranstaltung bei der Deutschen Richterakademie unter Beteiligung des LKA BW, der Meldestelle Respect! und des Kompetenzzentrums gegen Extremismus anbieten.</p>



Ziel	Bezug Istanbul-Konvention	Bezug Landesaktionsplan 2014
Verbesserung des Schutzes vor digitalisierter Gewalt	<b>Art. 15</b> – Aus- und Fortbildungen	-



**Baden-Württemberg**

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Integration Baden-Württemberg**

Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
0711 123-0  
[poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[sm.baden-wuerttemberg.de](http://sm.baden-wuerttemberg.de)